

Verzeichnis

der vom Landtage des Landes Steiermark gefaßten

Beschlüsse.

1919.



Beschlüsse.

1. Sitzung am 27. Mai 1919.

1. (Präs. Nr. 293.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Landes Steiermark wählt den Landtagsabgeordneten Universitätsprofessor Dr. Anton Rinkelen zum Landeshauptmann.

Wahl des Landeshauptmannes.

2. (Präs. Nr. 294.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Landes Steiermark wählt den Landtagsabgeordneten Josef Pongráh zum ersten Landeshauptmann-Stellvertreter und den Landtagsabgeordneten Dr. Jakob Alhrer zum zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter.

Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter.

3. (Präs. Nr. 295.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Landes Steiermark wählt die Landtagsabgeordneten Doktor Arnold Eisler, Franz Hagenhofer, Dr. Erich Klusmann, Reinhard Machold, Franz Prisching, Hans Resel, Josef Steinberger, Franz Taufmann und Heinrich Wastian zu Landesräten.

Wahl der Landesräte.

3. Sitzung am 13. Juni 1919.

4. (3. 15.338/L.)

Der Landtag beschließt:

1. Der steiermärkische Landtag erhebt gegen die Bestimmungen des Friedensentwurfes von St. Germain als für Deutschösterreich und Steiermark vollständig unannehmbar, feierlich Protest, da der Entwurf 80.000 Deutsche Steiermarks der nationalen Fremdherrschaft überliefert, weite Gebiete deutschen Landes, blühende deutsche Städte und Märkte unserem Volke entreißen will.

Protest des steiermärkischen Landtages gegen die Bestimmungen des Friedensentwurfes von St. Germain.

2. Das Staatsamt des Äußeren wird dringend ersucht, diesen Protest der Steiermark nicht nur der Friedensdelegation in St. Germain und den alliierten Mächten, sondern auch den neutralen Staaten zur Kenntnis zu bringen.

3. Der steiermärkische Landtag ersucht das Staatsamt des Äußeren, unbedingt darauf zu dringen, daß im strittigen Teile des deutschen Landes eine Volksabstimmung unter Aufsicht und Leitung einer neutralen oder gemischt-neutralen Kommission frei von jedweden Einflüsse, mit Stichtag 1. November 1918, durchgeführt werde.

4. Sitzung am 30. Juni 1919.

5.

(Präs. Nr. 339.)

Der Landtag beschließt:

Wahl des Abgeordneten
Josef Hartmann zum
Landesrate.

Der Landtag des Landes Steiermark wählt den Landtagsabgeordneten Josef
Hartmann zum Landesrat.

5. Sitzung am 2. Juli 1919.

6.

(3. 17.281/II.)

Der Landtag beschließt:

Provisorische Forteinhebung
der Landesumlagen und
Zuschläge im 3. Viertel-
jahre 1919.

Im dritten Vierteljahre 1919 gelangen mit Ausnahme der 60prozentigen Umlage auf Wein, Wein- und Obstmoß provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge zur Einhebung wie im zweiten Halbjahre 1918, und zwar:

1. Eine 70prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine 76prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer der I. bis einschließlich III. Klasse einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

2. Eine 60prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine 66prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse.

3. Eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz.

7.

(Präs. Nr. 360.)

Der Landtag beschließt:

Strafgerichtliche Verfolgung
des Landtagsabgeordneten
Hans Hammerstorfer.

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Mariazell vom 24. Juni 1919, Z. II. 66/6/19, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Hammerstorfer wegen Ehrenbeleidigung wird keine Folge gegeben.

8.

(3. 17.282/VII.)

Der Landtag beschließt:

Einführung einer Pflaster-
maut für Automobile zu
Gunsten der Stadt Graz.

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, für alle die Mautschranken bei der Verzehrungssteuerlinie passierenden automobilen Fahrzeuge folgende Mautgebühren einzuheden:

- a) für Motorräder ohne Beiwagen K — 20
- b) für Motorräder mit Beiwagen „ — 30
- c) für Automobile bis zu 4 Sitzen (ohne Einrechnung der sogenannten Notfisse) und für leichte Geschäftswagen mit Belastung bis zu 1000 kg „ — 50
- d) für Automobile mit mehr als 4 Sitzen und Lastwagen für mehr als 1000 kg Belastung „ 1—

1. Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, sind sinngemäß auch auf die Pflastermaut für Automobile und Motorräder anzuwenden.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft.

9. (3. 17.283/L.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt die Ausführungen des Erlasses der deutschösterreichischen Staatskanzlei, Z. 1500/St.-K., betreffend den formellen Weg der Landesgesetzgebung, zur Kenntnis.

Formeller Weg der Landesgesetzgebung.

10. (3. 17.284/L.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze vorzunehmen.

Gesetz, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die mit dem Gesetze vom 6. Dezember 1918, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 50, erlassene Landesordnung für das Land Steiermark hat mit der im § 2 folgenden Abänderung in Wirksamkeit zu bleiben.

Alle nach diesem Gesetze der provisorischen Landesversammlung und dem aus dieser gewählten Landesrate zukommenden Rechte und Pflichten gehen auf den Landtag und den aus diesem gewählten Landesrat über.

§ 2.

Der dritte Absatz des § 19 der Landesordnung hat zu lauten:

Die Finanzgebarung des Landes unterliegt der Kontrolle durch den Landtag. Außerdem ist der Landesrat verpflichtet, der deutschösterreichischen Staatsregierung alljährlich Rechnung zu legen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

Geschäftsordnung für den
steiermärkischen Landes-
rat.

11. (3. 17.285/L)

Der Landtag beschließt:

Die vom Landesrate in der Sitzung am 7. Juni 1919 beschlossene, im Anhänge folgende Geschäftsordnung wird zur Kenntnis genommen.

Geschäftsordnung

für den steiermärkischen Landesrat.

(Beschl. in der Sitzung am 7. Juni 1919.)

§ 1.

Der Landeshauptmann teilt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Geschäftszweige in elf Referate ein. Die Zuweisung dieser Referate an die Mitglieder des Landesrates und allfällige Änderungen darin geschehen durch den Landeshauptmann. Er kann sich selbst jene Geschäfte vorbehalten, deren Führung er persönlich übernimmt.

Der Landeshauptmann führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesrates.

§ 2.

Auf die Landeshauptmann-Stellvertreter finden alle den Landeshauptmann betreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Der Landesrat hat folgende Geschäfte in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln und zu erledigen:

1. Alle der Landesversammlung zu erstattenden Berichte, besonders die Vorberatung der Landesvoranschläge und -rechnungsschlüsse.

2. Alle Verfügungen, durch die das Land außerhalb der in den Voranschlägen festgesetzten Kredite oder über deren Ausmaß belastet werden soll. Hievon ausgenommen ist die Übernahme von Verpflegskosten auf den Landesfonds bis zu Beträgen von 500 K und die Bewilligung der Rückzahlung bereits abgestatteter Verpflegskosten bis zum gleichen Höchstausmaße nach den festgesetzten Richtlinien.

3. Alle Verfügungen, die das Stammvermögen des Landes betreffen.

4. Verleihungen von Landesstipendien und -stiftungen.

5. Alle Entscheidungen über Berufungen gegen Verfügungen unterer Instanzen mit Ausnahme von Entscheidungen in Armenangelegenheiten und Musikimpostoangelegenheiten.

6. Alle auf Grund des Aufsichtsrechtes über die Bezirke und Gemeinden getroffenen, einen Ersatzanspruch begründenden Entscheidungen.

7. Alle nach dem Bezirksvertretungsgesetze oder der Gemeindeordnung oder besonderen, die Einhebung von Gemeinumlagen und -abgaben betreffenden Gesetzen zu erteilenden Bewilligungen und Genehmigungen.

8. Alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in den Dienstvorschriften begründete, unabweiße Ansprüche betreffen (Vorrückung in höhere Gehaltsstufen) und mit Ausnahme von normalmäßigen Urlaubsbewilligungen.

9. Die Bestimmung von Vertretern des Landesrates bei Körperschaften oder bei bestimmten Anlässen.

10. Alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung und alle Angelegenheiten, die der Landeshauptmann zur Beratung in einer Sitzung bestimmt oder deren Beratung von einem Landesrate verlangt wird.

§ 4.

Dem Vorsitzenden ist es freigestellt, in wichtigen Fällen mehrere Bericht-
erstatter zu bestellen, von denen jeder selbständig den zu beratenden Gegenstand zu
bearbeiten und dem Landesrate vorzulegen hat.

§ 5.

Die Sitzungen des Landesrates finden regelmäßig einmal in der Woche statt.
Der Landeshauptmann beruft die Sitzung ein und kann auch außerordentliche
Sitzungen anordnen; er bestimmt die Tagesordnung.

Eine Sitzung ist sogleich einzuberufen, wenn mindestens vier Landesräte dies
verlangen.

§ 6.

Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung ihres Einlangens zu
bearbeiten und in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 7.

Die beantragte Erledigung und ihre Gründe sollen in der Regel vor der Sitzung
schriftlich entworfen werden.

§ 8.

Jedem Landesrate steht das Recht zu, in der Sitzung die Einsicht oder Vor-
lesung der auf den zu beratenden Gegenstand bezugnehmenden Aktenstücke zu ver-
langen.

§ 9.

Über die für die Sitzungen vorbereiteten Vorträge hat jeder Landesrat dem
Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung ein Verzeichnis zu übergeben.

Dringende Vorträge können von den Landesräten auch während der Sitzung
angemeldet werden. Der Landesrat beschließt über eine solche Anmeldung, ob diese
Vorträge noch in derselben Sitzung und wann sie erstattet werden sollen.

In wichtigen Fällen kann der Landeshauptmann verfügen, daß die Akten vor
dem Vortrage in der Sitzung allen Landesräten zur Einsichtnahme zukommen.

§ 10.

Die Landesräte folgen in der Regel beim Vortrage in abwechselnder alpha-
betischer Ordnung. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, einen Gegenstand auch
früher zur Verhandlung zu bringen oder die Verhandlung darüber zu vertagen.

Nach jedem Vortrage beginnt die mündliche Erörterung des Gegenstandes
durch jene Landesräte, welche hierüber das Wort verlangen.

Nach Schluß der Erörterung folgt die Abstimmung durch Erheben der Hand.

§ 11.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende
gibt seine Stimme nur bei gleich geteilten Stimmen ab und entscheidet dadurch das
Ergebnis der Abstimmung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von
mindestens sieben Landesräten erforderlich, unter denen sich der Landeshauptmann
oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

Wenn der vorgefragene Gegenstand das Privatinteresse eines Stimmsführers,
seiner Gattin oder Verwandten bis zum vierten Grade der Seitenlinie oder seiner

Verschwägerten bis zum zweiten Grade der Schwägerschaft unmittelbar betrifft, so hat sich dieser Landesrat an der Sitzung, insoweit der Gegenstand verhandelt wird, nicht zu beteiligen.

§ 12.

Den Sitzungen ist der Vorstand des Präsidialbureaus beizuziehen. Dieser hat die Verzeichnisse (§ 9) zu sammeln und hierin die Namen der Anwesenden, alle gefaßten Beschlüsse und auf Verlangen die abweichenden Meinungen der Stimmführer aufzunehmen. Es steht jedem Landesrate frei, seine abweichende Meinung innerhalb dreier Tage schriftlich zu überreichen. Diese Äußerungen werden den Verzeichnissen beigelegt.

§ 13.

Die Ausfertigung der Beschlüsse hat jener Landesrat, der das Geschäftstück vorgelesen hat oder, im Falle der Beschluß gegen seinen Antrag gefaßt ist, derjenige, dessen Antrag zum Beschluß erhoben worden ist, zu unterzeichnen.

§ 14.

Jede Ausfertigung eines Sitzungsbeschlusses muß vor der Abfertigung vom Vorstand des Präsidialbureaus mit der Beurkundung des Beschlusses versehen werden.

§ 15.

Die Erledigungen über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind unverzüglich zu verfassen.

§ 16.

Alle an den Landesrat gerichteten, entweder im Postwege eingelangten oder sonst überreichten Eingaben werden von der Einlauffstelle nach den bestehenden Vorschriften behandelt. Die von Staats- oder Landesbehörden eingelangten Geschäftstücke kommen unmittelbar in die Präsidialkanzlei, werden daselbst eröffnet und dann sofort an die Einlauffstelle abgegeben.

§ 17.

Die eingelaufenen Geschäftstücke werden täglich ohne Verzug nebst den zugehörigen Vorakten der Präsidialkanzlei übersendet, wo die eingelangten Stücke mit der entsprechenden Abteilungsnummer zu versehen sind. Sodann werden jeder Abteilung die einschlägigen Geschäftstücke zugestellt.

§ 18.

Die an den Landeshauptmann gerichteten Eingaben und Geschäftstücke werden in ein besonderes in der Präsidialkanzlei zu führendes Einreichungsbuch eingetragen und der erforderlichen Erledigung zugeführt. Solche Geschäftstücke und Eingaben werden nach ihrer Erledigung in der Präsidialkanzlei abgefordert verwahrt. Dorselbst sind auch alle Geschäftstücke zu hinterlegen, die Personalangelegenheiten der Landesbeamten und -diener betreffen und zur Verwahrung in der allgemeinen Registratur nicht geeignet erscheinen.

§ 19.

Die Erledigungsentwürfe sind durch jenen Landesrat, in dessen Abteilung sie verfaßt wurden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen ihn vertretenden Landesrat zu unterfertigen. Ausgenommen sind Entwürfe von Zwischenerledigungen.

durch die der endgültigen Verfügung oder Entscheidung nicht vorgegriffen wird, und Entwürfe von Erledigungen, auf deren Unterfertigung der Landesrat verzichtet hat. Solche Entwürfe sind von dem mit der Leitung der Konzeptsarbeiten der betreffenden Abteilung beauftragten Beamten mit dem Beisatze „Im Auftrage“ zu unterfertigen. Alle Entwürfe von Erledigungen sind durch jenen Beamten zu unterfertigen, der die Ausarbeitung besorgt hat.

§ 20.

Zur Überwachung der Geschäftsabfertigungen haben die mit der Führung der Kanzleiabteilungen betrauten Beamten Rückstandsausweise nach den Anordnungen des Landeshauptmannes dem Präsidium vorzulegen, das diese Ausweise dem betreffenden Konzeptsbeamten zur Beifügung des Grundes der noch nicht erfolgten Erledigung übermittelt.

Mit diesen Erläuterungen versehen sind die Geschäftsrückstandsausweise binnen drei Tagen wieder an das Präsidium rückzumitteln.

§ 21.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und den beiden Landeshauptmann-Stellvertretern, im Falle der Verhinderung eines von ihnen durch einen anderen Landesrat zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

Als solche Urkunden sind alle Dokumente anzusehen, die zu dem Zwecke ausfertigt werden, um als Beweismittel über Vertragsverhältnisse des Landes oder seiner Vertretung zu dienen. Genehmigungen der von Landesämtern abgeschlossenen Verträge durch den Landesrat sind in der im vorstehenden Absatze bezeichneten Weise zu unterfertigen.

Ausfertigungen auf Grund von Sitzungsbeschlüssen und Dekrete sind vom Landeshauptmann oder von einem Landeshauptmann-Stellvertreter, alle übrigen Ausfertigungen durch jenen Landesrat zu unterfertigen, in dessen Abteilung das Geschäftstück behandelt wurde, im Falle seiner Verhinderung durch einen ihn vertretenden Landesrat. Ausfertigungen von Geschäftsstücken, die durch die Konzeptsbeamten selbständig zu verfassen sind, sind durch den mit der Leitung der Konzeptsarbeiten der Abteilung beauftragten Beamten mit dem Beisatze „Im Auftrage“ zu unterfertigen.

§ 22.

Die Angelobung der dem Landestate unterstehenden Beamten geschieht durch den Landeshauptmann im versammelten Landestate, die Angelobung der Diener durch die Vorsteher desjenigen Amtes, über dessen Vorschlag der betreffende Diener ernannt worden ist.

§ 23.

Zu der dreifachen Sperre der Depositenkasse besitzt den Hauptschlüssel der Landesobereinnehmer. Der Landeshauptmann verfügt, welche Beamten die beiden anderen Schlüssel in Verwahrung zu nehmen haben.

§ 24.

Der Landeshauptmann verfügt die Vornahme der vorschriftsgemäß alle drei Monate zu pflegenden Überprüfungen der verschiedenen Kassen des Obereinnehmer-

amtes und ordnet hiezu zwei Landesräte ab. Mindestens einmal im Jahre hat eine Überprüfung der Hauptdepositenkasse stattzufinden, wozu der Landeshauptmann ebenfalls zwei Landesräte abordnet.

§ 25.

Der Landeshauptmann überwacht die Befolgung der gegenwärtigen Geschäftsordnung.

§ 26.

Zusätze zu dieser Geschäftsordnung, die sogleich in Wirksamkeit tritt, oder Abänderungen können nur durch einen Beschluß des Landesrates geschehen. Zu einem solchen Beschlusse wird die Zustimmung von mindestens acht Stimmbühren erforderlich.

Die Bestimmungen der bisher gültig gewesenen Geschäftsordnung des Landesausschusses treten sogleich außer Wirksamkeit.

12.

(3. 17.286/L.)

Der Landtag beschließt:

Abtragung der militärischen
Baracken in Steiermark
(Feldbach usw.).

Die Landesregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß Häusern von Barackenmaterial sowohl des Lagers Feldbach als auch der übrigen Lager in Steiermark, welche über eigene ständige Arbeitskräfte zur Abtragung der Baracken verfügen, die selbständige Abtragung mit diesen Arbeitskräften unter Aufsicht der Lagerverwaltung gestattet wird.

13.

(3. 17.287/IX.)

Der Landtag beschließt:

Rechtsverwahrung gegen die
Lösung der Bodenreform-
frage durch die Staats-
regierung.

Um die zum allgemeinen volkswirtschaftlichen Besten reichende Durchführung des Wiederbesiedelungsgesetzes nicht zu verzögern, beschränkt sich der Landtag darauf, festzustellen, daß die Nationalversammlung durch Erlassung dieses Gesetzes in den Wirkungskreis des Landtages (§ 18 der Landesordnung) eingegriffen hat, weil die Fragen der Bodenreform zweifellos Angelegenheiten der Landeskultur sind.

Der Landtag legt daher Verwahrung dagegen ein, daß die Nationalversammlung auch noch weiterhin Gesetze über diese der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände beschließe und beruft sich auf den im gleichen Sinne ergangenen Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 30. April 1919.

6. Sitzung am 3. Juli 1919.

14.

(3. 17.752/VII.)

Der Landtag beschließt:

Ausbau des Straßenstückes
über den Gatschberg in
der Gemeinde Groß-Sölk.

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, die Vorarbeiten für den Ausbau des Straßenstückes Stein an der Enns—Gatschberg ehestens durchzuführen zu lassen und hierüber dem Landtage zu berichten.

15.

(3. 17.753/VII.)

Der Landtag beschließt:

Uferschutzbauten an der
oberen Mur.

Der Landesrat wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern, die Uferschutzbauten an der oberen Mur ehestens in Angriff zu nehmen, um einer Vergrößerung der Schäden zu begegnen.

16. (3. 17.754/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abg. Anton Pichler und Genossen, Beilage Nr. 24, betreffend Erklärung der Straße Diemlach bei Bruck a. d. M.—Frachtenbahnhof samt der dazugehörigen Betonbrücke über die Mürz als öffentlich, wird dem Landesrate zur ehesten Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Straße Diemlach bei Bruck a. M.—Frachtenbahnhof samt Betonbrücke über die Mürz. Öffentlichkeitsklärung.

17. (3. 17.755/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird ermächtigt, die Anlage einer Telephonzentrale für das Landhaus und das Amtshaus in Graz um den Betrag von rund 100.000 K. an einmaligen Herstellungskosten durchführen zu lassen. Dieser Betrag sowie die Erhaltungskosten von rund 8000 K. für das zweite Halbjahr 1919 sind im Voranschlag für 1919 einzustellen. Das Material ist nach Möglichkeit aus der Sachdemobilisierung zu nehmen.

Anlage einer Telephonzentrale für das Landhaus und das Amtshaus.

18. (3. 17.756/VII.)

Der Landtag beschließt:

In der Landeseshule für Alpwirtschaft Grabnerhof werden folgende Stellen mit nachstehenden Bezügen unter Rückwirkung ab 1. September 1917 systemisiert:

Grabnerhof, Landeseshule für Alpwirtschaft, Stellen-systemisierung.

1. eine landwirtschaftliche Fachlehrerin mit einem Jahresgehalte von 1400 K, Aktivitätszulage von 360 K und 5 Quinquennalzulagen à 200 K;

2. eine Haushaltungsgehilfin und Handarbeitslehrerin (Wirtschaftsfräulein) mit einem Jahresgehalte von 1200 K, Aktivitätszulage von 360 K und 3 Quinquennalzulagen à 200 K;

3. eine Buchhalterin mit einem Jahresgehalte von 1200 K, Aktivitätszulage von 360 K und 3 Quinquennalzulagen à 200 K.

Mit allen drei Stellen ist der Genuß der freien Bequartierung, das ist je ein Zimmer mit Licht und Beheizung, verbunden.

19. (3. 17.757/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabluß für das Jahr 1917 und der Voranschlag für das Jahr 1919 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Schullehrerpenensionsfonds, Rechnungsabluß 1917 und Voranschlag 1919.

20. (3. 17.758/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wolle auf die Staatsregierung dahin einwirken, daß

Verwendung des Ergebnisses der Vermögensabgabe.

1. die Vorlage, betreffend die Vermögensabgabe, erst dann in der Nationalversammlung eingebracht werde, wenn der Friede geschlossen ist;

2. die Staatsregierung die Verwendung der Vermögensabgabe nicht zur Deckung laufender Ausgaben, sondern zum Abbaue der Kriegsschulden gesetzlich festlegt;

3. die Staatsregierung eine eigene Kommission bestelle, welche die Verwendung der Vermögensabgabe zu überwachen hätte und die aus Mitgliedern der Nationalversammlung und aus Vertretern der Länder zusammenzusetzen wäre;

4. im Geseze ausdrücklich festgelegt wird, daß diejenigen Besitzer von Kriegsanleihe, welche diese selbst gezeichnet haben, das Recht haben, bei Leistung der Vermögensabgabe die Kriegsanleihe in Zahlung zu geben;

5. endlich wolle die Landesregierung der Staatsregierung bekanntgeben, daß die Vermögensabgabe nur dann ihren Zweck erreichen kann, wenn den Forderungen unter 2 und 4 entsprochen wird.

21. (3. 17.759/IV.)

Der Landtag beschließt:

Sozialversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Kleinbauern.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge ist aufzufordern, im Einvernehmen mit den Landesregierungen ehestens einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, dahingehend, daß:

1. die Altersversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Kleinbauern als selbständiges Institut einzuführen ist;
2. die Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Kleinbauern als selbständiges Institut in allen Ländern ausgedehnt wird;
3. die Kosten hiesür von Staat, Land, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem noch näher zu bestimmenden Verhältnisse getragen werden.

22. (3. 17.760/I.)

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

Der hohe Landtag beschließt die nachfolgende Geschäftsordnung für den steiermärkischen Landtag.

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

I. Vorstand und Leitung.

Leitung des Hauses.

§ 1.

Der Landeshauptmann, seine Stellvertreter, die Schriftführer und die Ordner bilden die Leitung des Landtages.

Obliegenheiten und Rechte des Landeshauptmannes.

§ 2.

Absatz 1.

Der Landeshauptmann wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Absatz 2.

Der Landeshauptmann handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und dessen Nebenräumen.

Absatz 3.

Der Landeshauptmann eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Falle räumen.

Absatz 4.

Der Landeshauptmann sorgt auch für die Vernehmung des Stenographendienstes.

Absatz 5.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand der Leitung und der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Absatz 6.

Schriftliche Ausfertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem Landeshauptmann und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Vertretung des Landeshauptmannes.**§ 3.**

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge seiner Vertretung durch die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter und ordnet den Wechsel im Vorsthe. Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des Landeshauptmannes gehen auf den mit der Vertretung betrauten Stellvertreter über.

Schriftführer.**§ 4.**

Der Landtag wählt drei Schriftführer aus seiner Mitte.

Absatz 1.

Die Schriftführer haben den Landeshauptmann bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Absatz 2.

Ordner.**§ 5.**

Der Landtag wählt aus seiner Mitte drei Ordner.

Absatz 1.

Den Ordnern liegt die Handhabung der Hausordnung unter Leitung des Landeshauptmannes ob.

Absatz 2.

Hausordnung.**§ 6.**

Die Leitung beschließt mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.

Absatz 1.

Die Hausordnung umfaßt die Vorschriften für die Verwendung der Räumlichkeiten des Landtages, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten vorbehaltenen Räume, die Einteilung des Zuhörerraumes und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu diesem sowie die Regelung des Verkehrs mit den Vertretern der Tagespresse und der Verteilung der Drucksachen an diese, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.

Absatz 2.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.**Pflichten der Abgeordneten.****§ 7.**

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen.

Urlaube.**§ 8.**

Urlaub für nicht mehr als zwei Sitzungen erteilt der Landeshauptmann, für längere Zeit das Haus, wobei eine Wechselrede nicht stattfindet.

Absatz 1.

Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Landtage nur durch Krankheit entschuldigt werden.

Absatz 2.

III. Gegenstände der Verhandlung.**Gegenstände der Verhandlung.****§ 9.**

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen:

Die Vorlagen der Staatsregierung und die Berichte des Landestages;

Anträge von Mitgliedern des Hauses;
 Anträge von Ausschüssen;
 Anfragen und
 Bittschriften.

Regierungsvorlagen.

§ 10.

Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Regierungsvorlagen den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

§ 11.

Abſatz 1.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständig Anträge zu stellen.

Abſatz 2.

Der Antrag muß eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen und mit der Formel versehen sein: „Das Haus wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Landeshauptmann schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Abſatz 3.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberatung (Vornahme einer ersten Lesung, Zuweisung an den Landesrat oder an einen Ausschuß) beizufügen.

Abſatz 4.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

Abſatz 5.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Landeshauptmann im Hause unter Bekanntgabe der Überschrift des Antrages gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzen.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

§ 12.

Abſatz 1.

Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Abſatz 2.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse oder dem Landesrate zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

Drucklegung der Anträge.

§ 13.

Abſatz 1.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Abſatz 2.

Ausnahmsweise kann gleichzeitig mit der Beschlußfassung, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender dringlicher Antrag in Verhandlung genommen werde, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27, Absatz 5, beschlossen werden, daß von der Drucklegung eines Antrages abgesehen werde.

Zurückziehung von Anträgen.

§ 14.

Der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses kann jederzeit zurückgezogen werden.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

Wahl der Ausschüsse.

§ 15.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Bildung der Ausschüsse.**§ 16.**

Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmann-Stellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

Absatz 1.

Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beizumessen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Absatz 2.

Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein.

Absatz 3.

Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschloffen wird.

Absatz 4.

Verhandlungsschriften der Ausschüsse.**§ 17.**

Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Landeshauptmann oder dem von ihm bezeichneten Beamten übergeben werden.

Absatz 1.

In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Absatz 2.

Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

Absatz 3.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.**§ 18.**

Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Landeshauptmann veranlaßt.

Absatz 1.

Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefaßte Beschlüsse geheimzuhalten sind.

Absatz 2.

Pflichten der Ausschußmitglieder.**§ 19.**

Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Absatz 1.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt, so scheidet es aus dem Ausschuß aus. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Landeshauptmann Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuß veranlaßt.

Absatz 2.

Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheitsshalber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

Absatz 3.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

Absatz 4.

Recht der Landesregierung und der Landesräte zur Teilnahme an den Ausschuß-verhandlungen.

§ 20.

- Abfaß 1. Die Landesregierungsmitglieder und die Landesräte sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen, Landesratsberichte oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.
- Abfaß 2. Die Ausschüsse haben das Recht, von der Landesregierung und den Landesräten solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.
- Abfaß 3. Der Landesregierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

§ 21.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Landeshauptmann die Einleitung von Erhebungen zu veranlassen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Landeshauptmann Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung einzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

§ 22.

- Abfaß 1. Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, die von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt (§ 11, Absatz 5) dem Landeshauptmann zu übergeben sind und dem Ausschusse zugewiesen werden.
- Abfaß 2. Nach der Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

Verhandlungen der Ausschüsse.

§ 23.

- Abfaß 1. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Abfaß 2. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.
- Abfaß 3. Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für jeden Abschnitt der Einzelberatung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Regierungsvertreter und der Landesräte ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.
- Abfaß 4. Für den Schluß der Wechselrede, die tatsächlichen Berichtigungen, die Wechselrede und Abstimmung über formale Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ 36, erster Absatz, 37, 40, 50, 60 bis 62 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Wechselrede kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen. Absatz 5.

Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus. Absatz 6.

Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Absatz 7.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen. Absatz 8.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat. Absatz 9.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. Absatz 10.

Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann. Absatz 11.

Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Hause ist unzulässig. Absatz 12.

Vorfrage.

§ 24.

Sollte ein Ausschußbeschluß von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Hauses.

Öffentliche und geheime Sitzungen. Geschäftssprache.

§ 25.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Absatz 1.

Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Landeshauptmann oder wenigstens fünf Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Absatz 2.

Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen. Absatz 3.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine Verhandlungsschrift verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Hauses ab. Absatz 4.

Die Geschäftssprache des Hauses ist die deutsche Sprache. Absatz 5.

Beschlußfähigkeit des Hauses.**§ 26.**

- Abfah 1. Die Anwesenheit der nach der Landesordnung zu einem gültigen Beschlusse des Hauses notwendigen Anzahl von dreißig Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.
- Abfah 2. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlufunfähigkeit des Hauses nicht vorgenommen werden, so schließt der Landeshauptmann die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.**§ 27.**

- Abfah 1. Der Landeshauptmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann teilt er die eingelaufenen Anträge und Anfragen nach ihren Überschriften mit, stellt die erforderlichen Unterstützungsfragen (§ 11), verkündet die Zuweisungen (§ 29) und macht aus dem sonstigen Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.
- Abfah 2. Mitteilungen des Landeshauptmannes können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.
- Abfah 3. Der Landeshauptmann verkündet den Übergang zur Tagesordnung.
- Abfah 4. Der Landeshauptmann kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede.
- Abfah 5. Auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde. Für diesbezügliche Anträge finden die Bestimmungen des § 40 Anwendung.

Anordnung der Sitzungen.**§ 28.**

- Abfah 1. Die Obmänner der Ausschüsse haben in der Präsidialkanzlei Mitteilung zu machen, welche Gegenstände voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur zweiten Lesung gelangen können und daher auf die Tagesordnung zu stellen wären.
- Abfah 2. Der Landeshauptmann verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede.
- Abfah 3. Wird kein Beschluß gefaßt, so bleibt es bei der vom Landeshauptmann verkündeten Tagesordnung.
- Abfah 4. Wahlen aus dem Hause auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Landeshauptmann aus eigenem berechtigt.
- Abfah 5. Nach der wegen Beschlufunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Hauses bestimmt der Landeshauptmann Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Landtages, nach einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.
- Abfah 6. Über Einwendungen gegen diese Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet das Haus ohne Wechselrede.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.**Erste Lesung. Zuweisung.****§ 29.**

Eine Regierungsvorlage oder ein Landratsratsbericht wird in der Regel ohne erste Lesung durch den Landeshauptmann einem Ausschuss zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die Vorlage verteilt wurde, sonst in der nächsten Sitzung. Der Landeshauptmann verkündet die Zuweisungen zu Beginn der Sitzungen (§ 27). Ohne Unterstützung und ohne Begründung kann der Antrag gestellt werden, eine als dringlich behandelte Zuweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben oder die Vorlage einem anderen schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschuss, als dem vom Landeshauptmann bestimmten zuzuweisen oder eine erste Lesung anzuberaumen. Hierüber beschließt das Haus ohne Wechselrede. Wird die Vornahme einer ersten Lesung beschlossen, so ist diese auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen zu stellen (§ 28, Absatz 2 und 3).

Absatz 1.

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Hauses (§§ 11 und 13) werden, wenn sie keinen formellen Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung enthalten, vom Landeshauptmann einem Ausschuss oder dem Landerrat zugewiesen. Ist in dem Antrage die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuss oder an den Landerrat verlangt, beabsichtigt der Landeshauptmann aber eine andere Zuweisung, so ist das Haus zu befragen. Wird in einem Antrage die Vornahme einer ersten Lesung begehrt (§ 11, Absatz 3), so stellt der Landeshauptmann diese erste Lesung auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen. Bei dieser ersten Lesung erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen bezeichnete, das Wort zur Begründung.

Absatz 2.

Die Wechselrede bei der ersten Lesung einer Regierungsvorlage oder eines Landratsratsberichtes hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken, bei Begründungen selbständiger Anträge findet eine Wechselrede nicht statt.

Absatz 3.

Anträge dürfen bei ersten Lesungen nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuss oder dem Landerrat zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so verfügt der Landeshauptmann die Zuweisung.

Absatz 4.

Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 12, zweiter Absatz, behandelt.

Absatz 5.

Friststellung zur Berichterstattung.**§ 30.**

Jederzeit, auch während der Ausschussverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Landeshauptmannes oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Landeshauptmann bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Drucklegung und Verteilung des Ausschussberichtes.**§ 31.**

Sobald der Bericht vom Ausschuss festgestellt und, vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Landeshauptmann übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Absatz 1.

- Absatz 2.** Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.
- Absatz 3.** Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.
- Absatz 4.** Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Landeshauptmann den Berichterstatter.
- Absatz 5.** Auf Grund eines Vorschlages des Landeshauptmannes und des darüber gefaßten Beschlusses des Hauses kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24 stündigen Frist abgesehen werden.
- Absatz 6.** Wenn hienach ein mündlicher Bericht zu erstatten ist, der hiebei zu stellende Antrag aber noch nicht oder nicht in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung gedruckt vorliegt, so ist dieser Antrag dem Landeshauptmann schriftlich zu übergeben, der seine Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Hauses vornimmt.

Zweite Lesung.

§ 32.

Über Beschluß des Hauses kann die zweite Lesung in eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes und die Einzelberatungen und die Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden.

Allgemeine Beratung.

§ 33.

- Absatz 1.** Die allgemeine Beratung wird vom Berichterstatter eröffnet.
- Absatz 2.** Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.
- Absatz 3.** Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.
- Absatz 4.** Am Schlusse der allgemeinen Beratung wird darüber abgestimmt, ob das Haus in die Einzelberatung eingehe.
- Absatz 5.** Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.
- Absatz 6.** Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Einzelberatung zugrunde zu legen sei.
- Absatz 7.** Wird das Eingehen in die Einzelberatung abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.
- Absatz 8.** Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß oder den Landesrat gestellt werden.
- Absatz 9.** Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag von fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der allgemeinen Beratung.

Einzelberatung.

§ 34.

- Absatz 1.** Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung.
- Absatz 2.** Der Landeshauptmann bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Wechselrede.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Absatz 3.

Diese Anträge müssen dem Landeshauptmann schriftlich überreicht werden. Absatz 4.

Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Landeshauptmannes durch Erheben von den Sätzen. Absatz 5.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß oder den Landesrat zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen. Absatz 6.

Ablehnende Anträge sind unzulässig. Das Haus kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen. Absatz 7.

Rückverweisung an den Ausschuß.

§ 35.

Wird am Schlusse der allgemeinen oder in der Einzelberatung Rückverweisung an den Ausschuß oder den Landesrat beschlossen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Landeshauptmannes oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse oder dem Landesrate zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Schluß der Wechselrede.

§ 36.

Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann bei ersten und zweiten Lesungen jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Landeshauptmann ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen. Absatz 1.

Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner (§ 43) je einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Absatz 2.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Wechselrede beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Landeshauptmann übergeben. Absatz 3.

Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Berichtersteller und bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Mitglied oder Vertreter der Landesregierung oder ein Landesrat nach Schluß der Wechselrede das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet. Absatz 4.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 37.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Landeshauptmann unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Wechselrede, oder, wenn die Wechselrede noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstellers das Wort zu erteilen. Absatz 1.

- Abfaß 2. Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- Abfaß 3. Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Abfaß 4. Ausnahmsweise kann jedoch der Landeshauptmann nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

Dritte Lesung.

§ 38.

- Abfaß 1. In der Regel ist ein Verhandlungsgegenstand durch die zweite Lesung erledigt. Es kann jedoch bei der zweiten Lesung die Vornahme einer dritten Lesung beantragt und beschlossen werden. Eine solche ist in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- Abfaß 2. Bei der dritten Lesung findet keine Wechselrede statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.
- Abfaß 3. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustandegekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Unbefriedigenden ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.
- Abfaß 4. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge.

§ 39.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der letzten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.

§ 40.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Landeshauptmann auch ohne Wechselrede sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Landeshauptmann nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Amtliche Verhandlungsschrift.

§ 41.

- Abfaß 1. Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten eine amtliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Präsidialkanzlei am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.
- Abfaß 2. Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Landeshauptmann mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.
- Abfaß 3. Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.
- Abfaß 4. Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Landesräte gerichteten Anfragen und der eingelangten Writtschriften werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Landeshauptmannes die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen. Absatz 5.

Die Verhandlungsschriften werden vom Landeshauptmann und einem Schriftführer unterfertigt und in das Verhandlungsbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt. Absatz 6.

Die Verhandlungsschrift einer ausnahmsweise abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Verhandlungsbuch des Hauses einzulegen. Absatz 7.

Stenographische Berichte.

§ 42.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben. Demnach sind sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Absatz 1.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beige druckt. Absatz 2.

Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung im Stenographenzimmer zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist. Absatz 3.

Redeordnung.

§ 43.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Landeshauptmann die Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden und hiebei über Wunsch des Landeshauptmannes anzugeben, ob sie für oder gegen die Vorlage zu reden wünschen (§ 36). Absatz 1.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Absatz 2.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. Absatz 3.

Landeshauptmann als Redner.

§ 44.

Will der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmann-Stellvertreter als Redner oder zur Beantwortung einer an die Landesregierung gerichteten Anfrage das Wort nehmen, so verläßt er den Landeshauptmannsitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Rednerbühne.

§ 45.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von der Rednerbühne aus.

Berichterstatter und Redner.

§ 46.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Wechseltrede zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn ein Landesrat noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort gebührt. Absatz 1.

Abfaß 2. Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Abfaß 3. Den Mitgliedern der Landesregierung, sonstigen Regierungsvertretern, den Landesräten und den Berichterstattern ist gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

Redezeit.

§ 47.

Auf Vorschlag des Landeshauptmannes kann das Haus bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Einzelberatung beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Hause mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Einwendungen gegen den Vorschlag des Landeshauptmannes sind unzulässig. Der Beschluß wird ohne Wechselrede gefaßt.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 48.

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Stimmrecht.

§ 49.

Abfaß 1. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Abfaß 2. Die Abgabe der Stimme darf nur durch Befragung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Abfaß 3. Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Reihung der Abstimmungen.

§ 50.

Abfaß 1. Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdruck gelangt.

Abfaß 2. Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Abfaß 3. Nach geschlossener Beratung verkündet der Landeshauptmann, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Abfaß 4. Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Landeshauptmann ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Landeshauptmann dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Wechselrede zur Abstimmung gebracht werden muß.

Abfaß 5. Der Landeshauptmann kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Wechselrede für erledigt erklären. Er kann in der Wechselrede die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Abfaß 6. Es steht auch dem Landeshauptmann frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Art und Weise der Abstimmung.**§ 51.**

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Absatz 1.

Der Landeshauptmann kann jedoch nach eigenem Ermessen von vorneherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens zwölf Mitgliedern des Hauses begehrt wird.

Absatz 2.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Landeshauptmann die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Absatz 3.

Auf Vorschlag des Landeshauptmannes oder auf den Antrag von fünf Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

Absatz 4.

Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

Absatz 5.

Eine Begründung eines nach Absatz 2 oder Absatz 4 gestellten Antrages ist unzulässig.

Absatz 6.

Stimmengleichheit.**§ 52.**

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

Teilnahme des Landeshauptmannes an der Abstimmung.**§ 53.**

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Wahlen im Hause.**§ 54.**

Jede Wahl wird im Hause wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Die Wahlen werden durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Absatz 1.

Leere Stimmzettel sind ungültig.

Absatz 2.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.**§ 55.**

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Absatz 1.

Haben mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Absatz 2.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Absatz 3.

Anfragen an die Landesregierung usw.**§ 56.**

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an die Mitglieder der Landesregierung, die Landesräte und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten, die mit einer den Gegenstand bezeichnenden Überschrift zu versehen sind.

Absatz 1.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

Absatz 2.

- Abfah 3. Die Mitglieder der Landesregierung können sich bei der Beantwortung vertreten lassen.

Besprechung der Antwort eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landesrates.

§ 57.

- Abfah 1. Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Landesregierung oder an einen Landesrat gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Wechselrede.

- Abfah 2. Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

- Abfah 3. Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Dringliche Verhandlung der Anfragen an ein Landesregierungsmitglied oder einen Landesrat.

§ 58.

- Abfah 1. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf den Antrag von 10 Mitgliedern ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Landesregierungsmitglied oder einen Landesrat vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand stattfinde.

- Abfah 2. In dieser Wechselrede darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 59.

- Abfah 1. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

- Abfah 2. Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

- Abfah 3. Der Landeshauptmann verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind. Bittschriften, die Personalangelegenheiten der Bediensteten des Landesrates betreffen, sind vom Landeshauptmann dem Landesrate zur Berichterstattung zuzuweisen.

- Abfah 4. Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Präsidialkanzlei mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

- Abfah 5. Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind dem Landeshauptmann zur geeigneten Verfügung zu übergeben.

VII. Ordnungsbestimmungen.

Ruf zur Sache.

§ 60.

- Abfah 1. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Landeshauptmannes „zur Sache“ nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Landeshauptmann dem Redner Absatz 2.
das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort ent- Absatz 3.
zogen, so kann das Haus, ohne daß eine Wechselrede stattzufinden hat, erklären, daß
es den Redner dennoch hören wolle.

Ruf zur Ordnung.

§ 61.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder Absatz 1.
die Sitte verlegt, oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt,
so spricht der Landeshauptmann die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur
Ordnung“ aus.

Der Landeshauptmann kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Absatz 2.
Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Landeshauptmann den Redner unterbricht, so hat dieser sofort inne- Absatz 3.
zuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

§ 62.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Landes- Absatz 1.
hauptmann den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Landes-
hauptmann entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben Absatz 2.
hat, kann dieser vom Landeshauptmann auch am Schlusse derselben oder am Beginn
der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme
an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

VIII. Entschädigungen für die Landtagsabgeordneten.

Entschädigung.

§ 63.

Die Landtagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die
ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen. Das Ausmaß dieser Entschädi-
gung bestimmt der Landtag.

Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmann-Stellvertreter und der Landesräte.

§ 64.

Die Amtsgebühren des Landeshauptmannes, der Landeshauptmann-Stellver-
treter und der Landesräte bestimmt der Landtag.

Unzulässigkeit des Verzichies.

§ 65.

Kein Mitglied des Hauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder
die Amtsgebühren verzichten.

IX. Verkehr nach außen.**Abordnungen.****§ 66.**

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

X. Abänderung der Geschäftsordnung.**Abänderung der Geschäftsordnung.****§ 67.**

- Absatz 1.** Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlussfassung unterzogen werden.
- Absatz 2.** Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschussberatung zu unterziehen. Der Ausschuss hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Hause stattfindet.

7. Sitzung am 4. Juli 1919.

23.

(3. 17.966/I.)

Abänderung des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Der Landtag beschließt die im nachfolgenden Gesetze enthaltenen Abänderungen einzelner Bestimmungen des in der Sitzung der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark vom 29. April 1919 beschlossenen Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, und ermächtigt den Landesrat, das nunmehr veränderte Gesetz in der im Anhange folgenden Fassung der Staatsregierung zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Landtag ermächtigt ferner den Landesrat, über Wunsch der Staatsregierung an dem Gesetze unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I.**Dienst Einkommen der Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen.****§ 1.**

1. Die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Steiermark sind dauernd (definitiv) oder vorläufig (provisorisch) angestellt, und zwar an Volksschulen als Oberlehrer(innen) oder Lehrer(innen); an Bürgerschulen als Direktor(innen) oder Fachlehrer(innen); ferner als Arbeitslehrerinnen und als Bezirksaushilfslehrer(innen).

2. Die Lehrerschaft wird hinsichtlich ihrer Bezüge in fünf Klassen eingeteilt, die der XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse der Staatsbeamten entsprechen, und zwar gehört die Volksschullehrerschaft in die XI. bis einschließlich VIII. Rangsklasse der Gruppe C (§ 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15), die Bürgerschullehrerschaft in die XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse der Gruppe B. Die Arbeitslehrerinnen werden in die XI. bis einschließlich IX. Rangsklasse der Gruppe E eingereiht. Die Anstellung und Besoldung der Arbeitslehrerinnen wird durch den § 11 dieses Gesetzes geregelt.

3. Alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Befähigungsprüfung für Volksschulen werden ein Jahr nach Ablegung dieser Prüfung mit den Bezügen der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten dauernd angestellt, wenn sie an einer systemisierten unbefetzten Lehrstelle dienen und bis dorthin nicht schon im Wege der Stellenverleihung dauernd angestellt worden sind.

Die nicht an solchen systemisierten Stellen dienenden Lehrkräfte treten von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten. Tritt bei solchen Lehrkräften infolge des Aufhörens ihrer bisherigen Verwendung und infolge Mangels einer anderen zugänglichen Lehrstelle eine Unterbrechung ihrer Dienstleistung und daher auch ihrer Bezüge ein, so wird ihnen nach Wiedereintritt in den Schuldienst die ganze frühere Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Ruhegenußberechnung angerechnet. Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle erst mit Ende des dritten Monats nach der Unterbrechung der Dienstleistung.

§ 2.

1. Die Vorrückung in die höheren Bezüge erfolgt für alle Lehrkräfte (§ 1, 3. 3) nach dem Dienstalter in folgender Weise:

Dauer der Dienstzeit mit Bezügen der Staatsbeamten der	In der Gruppe der	
	Bürgerschullehrer	Volksschullehrer
	Jahre	
XI. Rangsklasse	3	6
X. "	5	6
IX. "	7	7
VIII. "	10	—

2. Die Gehalte werden dermalen im Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 34, in nachstehender Weise festgesetzt:

Rangsklasse	Gehaltsstufe				
	1.	2.	3.	4.	5.
	Kronen				
VII.	4800	5400	6000	6400	—
VIII.	3600	4000	4400	4800	—
IX.	2800	3000	3200	3400	3600
X.	2200	2400	2600	2800	—
XI.	1600	1800	2000	2200	—

3. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe der gleichen Rangsklasse tritt ein, sobald die Lehrkraft die gesetzliche Frist mit den Bezügen der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

Die gesetzliche Frist beträgt bei den Bezügen der XI., X. und IX. Rangsklasse je 3 Jahre, bei jenen der VIII. und VII. Rangsklasse je 4 Jahre.

Die Vorrückung in die Bezüge der jeweils nächsthöheren Rangsklasse wird durch eine „minder entsprechende“ oder „nicht entsprechende“ Qualifikation gehindert.

Bezüglich der Bestimmung der Qualifikation haben die Vorschriften des § 14, sowie der §§ 18 bis 20 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, mit der sich aus § 33, Ziffer 6, des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60, ergebenden Änderung und mit der weiteren Maßgabe sinngemäß Anwendung zu finden, daß die Rasküle zu lauten haben: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „minder entsprechend“ und „nicht entsprechend“.

Die Zusammensetzung der Qualifikationskommissionen, sowie die Regelung des diesbezüglichen Verfahrens erfolgt bis zur landesgesetzlichen Regelung durch den Landes Schulrat einverständlich mit dem Landesrate.

Auch können Lehrkräfte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, vor Abschluß des Disziplinarverfahrens nicht in höhere Bezüge vorrücken.

4. Volksschullehrkräften, welche zu Bürgerschulach Lehrern (Bürgerschulach Lehrerinnen) ernannt werden, wird die nach dem Schema C verbrachte Dienstzeit für die Vorrückung nach dem Schema B angerechnet.

5. Volksschullehrkräfte, welche vorübergehend an einer Bürgerschule verwendet werden, erhalten auf die Dauer dieser Verwendung, wenn sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen ihren bisherigen und jenen Bezügen, welche ihnen im Falle der Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Punktes 4 zukämen. Sind sie nicht für Bürgerschulen lehrbefähigt, so ist ihnen nur die Differenz im Gehalte (ohne Diensteszulage) anzuweisen. Hat diese Verwendung drei Jahre gedauert, so sind für Bürgerschulen lehrbefähigte Volksschullehrkräfte als zu dauernd angestellten Bürgerschulach Lehrkräften ernannt anzusehen.

6. Vorläufig angestellte Lehrkräfte erhalten von dem dem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monate an bis zu ihrer Vorrückung in die Bezüge der XI. Rangsklasse (§ 1, 3. 3) eine Vergütung (ein Adjutum) von jährlich 1600 K.

7. Alle in rangsklassenmäßigen Gehaltsbezügen stehenden Lehrkräfte erhalten außer dem Gehalte eine Diensteszulage (Aktivitätszulage) wie die Staatsbeamten. Sie beträgt in der

Rangsklasse	Diensteszulagenklasse			
	1.	2.	3.	4.
	Kronen			
XI.	576	504	432	360
X.	768	672	576	480
IX.	960	840	720	600
VIII.	1104	966	828	690
VII.	1288	1127	966	805

Die Schulorte werden in die Diensteszulagenklassen in gleicher Weise eingereiht wie die Dienstorte der Staatsbeamten für die Aktivitätszulagen.

Die Diensteszulage wird in folgendem Ausmaße in den Ruhegehalt eingerechnet:

Für die XI. Rangsklasse mit 240 K

" " X. " " 320 "

" " IX. " " 400 "

" " VIII. " " 480 "

" " VII. " " 560 "

8. Lehrern und Lehramtsanwärtern mit Reiseprüfung, die Kriegsdienste geleistet haben, wird die Zeit des Kriegsdienstes für die Einreihung in die Bezüge der XI. Rangsklasse von dem Zeitpunkte an eingerechnet, zu dem sie unter normalen Verhältnissen die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen hätten ablegen können. Die Einreihung erfolgt nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen.

9. Die Bezüge und Bezugserhöhungen werden durch den Landes Schulrat angewiesen. Bei Neu- und Wiederanstellungen kann er mit Zustimmung des Landesrates bewilligen, daß eine im öffentlichen deutschsteirischen Schuldienste verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise eingerechnet wird.

10. Deutschen Lehrpersonen, die aus einem Teile des früheren Staates Österreich an steirische Volks- und Bürgerschulen übernommen werden, wird ihre ganze frühere Dienstzeit angerechnet.

§ 3.

Dem Leiter oder der Leiterin (Direktor, Direktorin, Oberlehrer, Oberlehrerin) einer Schule gebührt eine Leitungszulage, die in den Ruhegehalt eingerechnet wird.

Sie beträgt jährlich für ein- und zweiklassige Volksschulen 400 K,
für drei- und vierklassige Volksschulen 600 K,
für fünf- und mehrklassige Volksschulen und für
Bürgerschulen 800 K.

§ 4.

1. Außerdem hat der Leiter (die Leiterin) einer Schule Anspruch auf eine Naturalwohnung und bei Vorhandensein auf einen entsprechend großen Gemüsegarten. Die Wohnung ist von der Schulgemeinde womöglich im Schulgebäude selbst, sonst in dessen nächster Nähe beizustellen. Sie muß mindestens zwei allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende heizbare Zimmer und samt der Küche und den Nebenräumen ein Gesamtausmaß von mindestens 70 Quadratmeter haben. Außerdem muß sie die erforderlichen Keller- und Bodenräume enthalten.

Jedoch kann bei schon bestehenden Wohnungen vom Zutreffen der vorerwähnten Voraussetzungen, falls die Abweichungen nur geringfügiger Natur sind, nach dem Ermessen der berufenen Schulbehörden abgesehen werden.

2. Kann dem Schulleiter keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, so gebührt ihm ein Wohnungsgeld, das aus dem Landes schulfonds in Vierteljahrsbeträgen voraus bezahlt wird und von der Schulgemeinde diesem Fonds zu ersetzen ist. Das Wohnungsgeld beträgt ohne Unterschied der rangsklassenmäßigen Bezüge in den Schulorten der I. Dienstzulagenklasse 1400 K, und in jenen der zweiten Klasse 1200 K, in jenen der dritten Klasse 1000 K und in jenen der vierten Klasse 800 K.

3. Wird die benützte Naturalwohnung als nicht angemessen befunden, so ist der Unterschied zwischen dem Werte derselben und den im vorhergehenden Absätze angeführten Wohnungsgeldern aus dem Landes schulfonds auszubehalten. Die Schulgemeinde hat diesen Betrag jedoch dem Landes schulfonds zu ersetzen.

4. Der Wert der nicht entsprechenden Naturalwohnung wird in der Weise ermittelt, daß eine entsprechende Wohnung mit dem Wohnungsgelde als gleichwertig angenommen und im Vergleiche hiemit der verhältnismäßige Wert der nicht entsprechenden Wohnung bestimmt wird.

Hierüber, sowie über die Angemessenheit einer Wohnung entscheiden die Schulbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

5. Der Wert der Naturalwohnung im Ausmaße des dem Schulleiter gemäß Punkt 2 zustehenden Wohnungsgeldes, beziehungsweise beim Abgange der Naturalwohnung das Wohnungsgeld, ist in den Ruhegenuß einrechenbar.

§ 5.

Die Leiter und Leiterinnen von Schulen haben nur Anspruch auf die halbe Diensteszulage.

§ 6.

Alle Lehrkräfte, die trotz entsprechender Qualifikation nach vollendetem 20. Dienstjahre keine Leiterstelle erlangen konnten, erhalten eine in den Ruhegehalt einrechenbare Zulage von jährlich 400 K, wenn sie an Volksschulen, und 800 K, wenn sie an Bürgerschulen angestellt sind.

§ 7.

Alle Bezirksaushilfslehrer und Bezirksaushilfslehrerinnen, das sind jene Lehrkräfte, welche in provisorischer oder definitiver Eigenschaft vom Bezirksschulrate oder Landesschulrate zur aushilfsweisen Dienstleistung nach Bedarf für einen oder mehrere Schulbezirke angestellt sind, erhalten für die Zeit, in der sie außerhalb ihres Amtes verwendet werden, bis zur Dauer von vier Wochen die vollen, bei längerer auswärtiger Verwendung die halben rangklassenmäßigen Taggelder der Staatsbeamten.

§ 8.

Alle Lehrkräfte, die in der Woche mehr als 30 Unterrichtsstunden zu geben haben, erhalten für jede Wochenstunde darüber eine Vergütung von jährlich 150 K. Die gleiche Vergütung gebührt für jede Unterrichtsstunde in einem Freigegenstande mit Ausnahme des Turnunterrichtes an Mädchenbürgerschulen.

§ 9.

Im Bedarfsfalle können auch Lehrstellen für Freigegenstände vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesrate dauernd systemisiert und Lehrkräfte, die für diesen Gegenstand lehrbefähigt sind, als eigene Hilfslehrer angestellt werden.

Für die Vorrückung und Bezüge solcher Hilfslehrkräfte gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 11.

§ 10.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird an Volks- und Bürgerschulen von hiezu lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen erteilt.

Im Bedarfsfalle können jedoch vorübergehend auch formell nichtbefähigte Arbeitslehrerinnen verwendet werden.

§ 11.

1. Für die Anstellung und Anfangsbezüge dieser Arbeitslehrerinnen gelten die Bestimmungen des § 1, 3. 3, sinngemäß mit der Änderung, daß sie nach dreijähriger

ununterbrochener und zufriedenstellender Dienstleistung in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Gruppe E der Staatsbeamten eintreten.

2. Sie rücken nach folgendem Plane vor:

Dienstzeit mit den Bezügen der

XI. Rangsklasse 6 Jahre

X. Rangsklasse 9 Jahre

3. Die Gehalte sind dermalen folgende:

Rangsklasse	Gehaltsstufe				
	1.	2.	3.	4.	5.
	Kronen				
IX.	2800	3000	3200	3400	3600
X.	2200	2400	2600	2800	—
XI.	1600	1800	2000	2200	—

4. die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe tritt ein, sobald die Arbeitslehrerin die gesetzliche Frist von je drei Jahren mit den Bezügen der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

5. Alle in rangklassenmäßigen Bezügen stehenden Arbeitslehrerinnen erhalten überdies eine Diensteszulage im gleichen Ausmaße wie die übrigen Lehrpersonen der gleichen Rang- und Diensteszulagenklasse.

6. Sind einer Arbeitslehrerin weniger als 18 Wochenstunden zugewiesen, so vermindern sich die Bezüge (Gehalt und Diensteszulagen) für jede Wochenstunde unter dieser Zahl um ein Achtzehntel.

7. Vorläufig angestellte lehrbefähigte, sowie vorübergehend verwendete nicht-lehrbefähigte Arbeitslehrerinnen erhalten von dem dem Dienstantritte folgenden Monate an bis zu ihrer Vorrückung in die Bezüge der XI. Rangsklasse (Ziffer 1) eine Vergütung von jährlich 80 K für jede Wochenstunde.

8. Arbeitslehrerinnen, die den Unterricht an Schulen verschiedener Orte erteilen, erhalten überdies eine Wegentschädigung, die den Kilometergeldern der Staatsbeamten ihrer Rangsklasse entspricht.

9. Alle lehrbefähigten Arbeitslehrerinnen, die sich gegenwärtig im öffentlichen Schuldienste der Steiermark befinden, werden mit ihrer vollen ununterbrochenen Dienstzeit übernommen und eingereiht.

Im Falle einer unfreiwillig unterbrochenen Dienstleistung kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände die vor der Unterbrechung vollstreckte Dienstzeit ausnahmsweise in Anrechnung bringen.

§ 12.

Lehrpersonen, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwach sinnige oder verwahrloste Kinder angestellt und für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden auf die Dauer ihrer Verwendung in allen ihren Bezügen (Aktivitäts- und Versorgungsgenüssen) den Bürgerschullehrkräften gleichgestellt.

II.

Die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen.

Die bisherigen Bestimmungen über Ruhegenüsse und die Versorgung der Hinterbliebenen werden in nachstehender Weise abgeändert.

§ 13.

1. Die Ruhegenüsse der Lehrkräfte betragen nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 10 Jahren seit der ersten vorläufigen Anstellung 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr bis einschließlich zum 35. Dienstjahr 2-4 Prozent des anrechenbaren Jahresgehaltes.

Lehrkräfte, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

2. Bei unfreiwilligen Unterbrechungen wird die ganze tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit gezählt.

3. Lehrkräfte, die das 35. Dienstjahr zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, auch ohne amtsärztlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu treten.

4. Bruchteile des letzten Dienstjahres, die sechs Monate überschreiten, werden als ein volles Dienstjahr gerechnet.

5. Wird eine Lehrkraft infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne ihr vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so werden ihr zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn eine Lehrkraft infolge eines Unfalles ohne ihr vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) der Unfall muß die Lehrkraft in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhange stehen;

b) es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

c) die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfälle eingetreten sein;

d) der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Landeschulrate geltend gemacht werden.

Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den letzterwähnten Fällen der Ruhegenuß vom Landeschulrate im Einvernehmen mit dem Landesrate auch in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußberechnung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

6. Wird eine Lehrkraft infolge einer anderen als oben bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die sie sich ohne ihr vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig, so kann ihr vom Landeschulrate im Einvernehmen mit dem Landesrate zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.

7. Lehrkräften, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege ohne ihr vorsätzliches Verschulden zum Zivildienste unfähig wurden, sind zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre hinzuzurechnen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Landesrates jedoch ein noch größerer Zeitraum bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugerechnet werden.

Ist eine vorläufig angestellte Lehrkraft (§ 2, 3. 6) unter den gleichen Voraussetzungen dienstunfähig geworden, so ist ihr ein Ruhegenuß im Ausmaße von 40 Prozent ihrer Vergütung (ihres Abjunks) zu bewilligen.

8. Der den Lehrpersonen gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 9 für 1902, vorgeschriebene Beitrag zum Schullehrerpensionsfonds im Ausmaße von 3 Prozent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge wird auf 4 Prozent erhöht.

§ 14.

1. Eine Lehrkraft ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist.

Bei Berechnung dieser einjährigen Dauer ist eine dazwischenliegende im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen.

Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorher gelegenen Abwesenheit erreicht. In diesem Falle ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Abwesenheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Abwesenheitsdauer die einzelnen Abwesenheitsabschnitte zusammenzurechnen.

2. Eine Lehrkraft ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung ihrer Qualifikation durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelaufen hat.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand hat zu erfolgen, wenn die Lehrkraft bleibend unfähig ist, ihren Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner dann, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrkräfte handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestande befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß hat.

§ 15.

Der Ruhegehalt aller Lehrkräfte wird nach dem letzten Jahresbezüge an Gehalt und anrechenbaren Zulagen bemessen (§ 2, 3, 2, 7, § 3, § 4, 3, 5, § 6, § 11, 3, 3, 5).

§ 16.

1. Die Witwe eines Lehrers (Fachlehrers, Oberlehrers, Direktors), der zur Zeit seines Todes noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, erhält den dritten Teil seines letzten anrechenbaren Jahresgehaltes als Abfertigung, mindestens 800 K. Die gleiche Abfertigungssumme erhalten bei Nichtvorhandensein einer Witwe die hinterbliebenen unversorgten Kinder.

2. Im übrigen gelten für die Ruhegenüsse der Witwen und Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, für die Staatsbeamten mit den aus dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, sich ergebenden Abänderungen und mit folgenden Ergänzungen:

- a) der Landesschulrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit dem Landesrate eine Lebensgefährtin, die dem Verstorbenen mindestens durch drei Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm im wesentlichen versorgt worden war, bei der Bemessung der Versorgungsgegenstände einer Witwe gleichhalten, sofern nicht eine anspruchsberechtigte Ehegattin vorhanden ist;
- b) uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichzuhalten;
- c) den unversorgten Kindern einer Lehrerin gebühren die Erziehungsbeiträge, wenn die zu ihrem Unterhalte verpflichteten Personen nicht mit Erfolg zum Unterhalte herangezogen werden können.

§ 17.

Die Bestimmungen des § 65 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, über das Sterbequartal finden auf Lehrkräfte sinngemäß mit dem Anwendung, daß der Mindestbetrag 500 K beträgt.

§ 18.

1. Ist eine Lehrkraft infolge eines ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13, Z. 5, die dort bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so erhalten ihre Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

Hatte die verstorbene Lehrkraft bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann der Landeschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate unter besonders rücksichtswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar den Hinterbliebenen einer Lehrperson im Genusse der Bezüge der XI., X. oder IX. Rangsklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangsklasse, den Hinterbliebenen anderer Lehrpersonen bis zu dem der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangsklasse.

2. Ist eine Lehrkraft vor dem Feinde gefallen oder sonst in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege gestorben und dieser Todesfall nicht etwa auf ihr vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, so haben sinngemäß die Vorschriften des vorigen Punktes zu gelten.

Ist eine vorläufig angestellte Lehrkraft (§ 2, Z. 6) unter den Voraussetzungen des vorigen Absatzes gestorben, so können ihren Hinterbliebenen mit Zustimmung des Landesrates Versorgungsgenüsse bewilligt werden, welche ihnen gebühren würden, falls die Lehrkraft bereits 10 Dienstjahre vollstreckt hätte.

3. Den schuldlosen Angehörigen einer im Disziplinarwege entlassenen Lehrkraft kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen mit Zustimmung des Landesrates ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an zugesprochen werden.

§ 19.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, Abschnitt I und II, gelten auch für die Ruhegenußberechtigung aller Lehrkräfte, die seit dem 1. Mai 1914 in den Ruhestand getreten sind. Desgleichen für die Witwen und Waisen der seit diesem Tage verstorbenen Lehrkräfte, sowie für die Witwen und Waisen aller jener Lehrkräfte des Ruhestandes, die nach dem 31. Dezember 1918 gestorben sind.

2. Den vor dem 1. Mai 1914 in den Ruhestand versetzten Lehrkräften und den Witwen und Waisen nach vor diesem Tage verstorbenen Lehrern werden durch den Landeschulrat im Einverständnisse mit dem Landesrate über ihr Ansuchen Erhöhungen ihres Versorgungsgenusses im Ausmaße der Hälfte — bei Witwen und Waisen in der vollen Höhe — jenes Betrages bewilligt, um welchen der Versorgungsgenuß auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen niedriger ist als jener, welcher sich bei Rückwirkung dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt der Bemessung des Versorgungsgenusses ergeben würde.

Von dieser Bestimmung ist nur dann abzugehen, wenn besondere Ausschließungsgründe, deren Vorhandensein durch das Einvernehmen zwischen dem Landeschulrate und dem Landesrate festzustellen ist, vorliegen.

§ 20.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes sind auch auf die Handelslehrerinnen mit folgenden Maßnahmen sinngemäß anzuwenden:

1. Die nach § 13, Punkt 8, vorgezeichneten 4 prozentigen Beiträge sind in den steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten zu leisten.

2. Ist der letzte anrechenbare Jahresbezug geringer als der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren genossenen anrechenbaren Bezüge, so wird dieser Durchschnitt der Pensionsberechnung zugrundegelegt.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

1. Dieses Gesetz tritt für die im Zeitpunkt der Kundmachung im Dienste stehenden Lehrkräfte rückwirkend mit dem 1. Jänner 1919 in Kraft. Sie werden mit diesem Tage in die Gruppe, Rangsklasse und Stufe eingeteilt, in die sie nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 11 gehören.

Vom gleichen Zeitpunkte an sind die gemäß § 19 neu berechneten Ruhegelder anzuweisen.

2. Als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegelderbemessung die Zeit von dem nach Ablegung der Reifeprüfung erfolgten Eintritte in den öffentlichen Schuldienst zu rechnen. (Vgl. auch § 2, 3. 9.)

Für diejenigen, welche die Lehrbefähigungsprüfung mit Dispens von der Reifeprüfung abgelegt haben, beginnt die anrechenbare Dienstzeit zwei Jahre vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung.

Unfreiwillige Dienstzeitunterbrechungen haben nicht den Verlust der schon verbrachten Dienstzeit zur Folge.

3. Die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, über die Militärdienstzeit, die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die erhöhte Anrechnung von während des Zivildienstes verbrachten Kriegsdienstjahren und die Vollzugsanweisungen des Staatsrates vom 28. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 68 und 69, über die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges finden auf Lehrkräfte sinngemäße Anwendung.

§ 22.

Insofern eine Lehrkraft oder Witwen und Waisen einer Lehrkraft nach den bisherigen Gesetzen höhere Bezüge genießen als nach dem vorliegenden Gesetze, ist ihnen der Mehrgenuß als Personalzulage insoweit zu belassen, bis sie auf Grund dieses Gesetzes in höhere Bezüge treten.

§ 23.

Jede Neuregelung der rangsklassenmäßigen Bezüge und Vorrückungsfristen der Staatsbeamten der XI. bis einschließlich VII. Rangsklasse, sowie anderer in diesem Gesetze übernommener Bestimmungen der Staatsbeamtendienstpragmatik findet auch auf die Lehrkräfte mit derselben zeitlichen Wirkung Anwendung. Die Durchführung solcher Änderungen, sowie die Erlassung erforderlicher Übergangsbestimmungen hat der Landeschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate zu verfügen.

§ 24.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 25.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

24.

(3. 17.967/I.)

Der Landtag beschließt:

Einführung einer Landesliqui-
dierungskommission.

1. Zum Zwecke der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Auseinander-
setzung mit dem Königreiche der SHS hinsichtlich der diesem zufallenden steirischen
Landesteile ist eine Landesliquidierungskommission einzusetzen.

2. Die Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Kommission sowie die
Bestellung des Vorsitzenden derselben, eines allfälligen Stellvertreters und der Mit-
glieder wird dem steiermärkischen Landesrate übertragen.

3. Die Landesliquidierungskommission hat ihre Arbeiten ehestens aufzunehmen,
eine Geschäftsordnung im eigenen Wirkungskreise zu beschließen und sich mit der
von der slowenischen Landesregierung in Laibach eingesetzten Liquidierungs-
kommission in unmittelbares Einvernehmen zu setzen, ein sämtliche Fragen der Aus-
einandersetzung behandelndes und wenigstens grundsätzlich erledigendes Auseinander-
setzungs-Übereinkommen dem Landtage im Wege des Landesrates vorzulegen.

4. Die endgültige Genehmigung sämtlicher, die Auseinandersetzung betreffenden
Vereinbarungen bleibt dem Landtage vorbehalten. Die Vertretung der Vorlagen der
Landesliquidierungskommission im Landtage und dessen Ausschüssen erfolgt entweder
durch Mitglieder des Landesrates oder durch den Vorsitzenden der Landesliqui-
dierungskommission, beziehungsweise dessen Stellvertretern, welche in diesem Falle
als Organe des Landesrates erscheinen.

5. Mit der Genehmigung des endgültigen Auseinandersetzungs-Übereinkommens
durch den Landtag endet die Tätigkeit der Landesliquidierungskommission und obliegt
die weitere Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Auseinandersetzungs-
Übereinkommens dem Landesrate.

6. Der Landesrat wird ermächtigt, dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen
Stellvertreter und den Mitgliedern der Landesliquidierungskommission, soweit diese
nicht dem Landesrate oder dessen Beamtenkörper angehören, Entschädigungen für
die Dauer ihrer Tätigkeit in Form von Monatsbezügen auszuwerfen, welche den
Bezügen von Volksbeauftragten in jeder Hinsicht gleichzuhalten sind.

Hiemit erledigt sich auch die Landtagsbeilage Nr. 66, Antrag der Abgeordneten
Schröckenthal, Dr. Klusmann, Wastian und Genossen, betreffend die
sofortige Einführung einer Liquidierungskommission zum Zwecke der rechtlichen, wirt-
schaftlichen und finanziellen Auseinandersetzung hinsichtlich der zur Abtrennung ge-
langenden Landesteile.

25.

(3. 17.968/III.)

Der Landtag beschließt:

Inanspruchnahme der ehe-
maligen Kadettenschulen
Liebenau oder Straß als
Landes-Erziehungsanstalt.

Die ehemalige Infanterie-Kadettenschule in Liebenau bei Graz oder jene in
Straß bei Leibnitz wird für Zwecke einer Landes-Erziehungsanstalt in Anspruch ge-
nommen.

Der steiermärkische Landesrat hat sich diesbezüglich sofort mit dem deutschöster-
reichischen Staatsamt für Heerwesen ins Einvernehmen zu setzen.

26.

(3. 17.969/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Generalvormundschaft wird als Landes-Berufsvormundschaft in Steiermark eingerichtet. Einführung einer Landes-Berufsvormundschaft.
2. Als Grundzüge haben dermalen die im Berichte der Landtagsbeilage Nr. 38/1919 aufgestellten Richtlinien zu dienen.
3. Zur Deckung der Kosten wird im Voranschlage für das Jahr 1919 ein Betrag von 20.000 K eingestellt.

27.

(3. 17.970/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Behufs zeitgemäßer Ausgestaltung der Jugendfürsorge wird ein steirisches Landes-Jugendamt in Graz errichtet. Errichtung eines steirischen Landesjugendamtes.
2. Die Einrichtung der Landes-Berufsvormundschaft ist im Rahmen des Landes-Jugendamtes vorzunehmen.
3. Das Landes-Jugendamt hat alle Jugendfürsorgeangelegenheiten, welche bisher beim steiermärkischen Landesrate und der Landesregierung bearbeitet wurden, an sich zu ziehen.
4. Der steiermärkische Landesrat ist ermächtigt, gewisse Gruppen solcher Angelegenheiten dem Landes-Jugendamte zur selbständigen Erledigung zu überweisen.
5. Für das Landes-Jugendamt ist ein Organisationsstatut zu erlassen, welches der Genehmigung des steiermärkischen Landesrates bedarf und dem Landtage zur Kenntnissnahme vorzulegen ist.
6. Zur Bestreitung der Kosten wird für das Jahr 1919 ein Betrag von 40.000 K in den Voranschlag eingestellt.

28.

(3. 17.971/L.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen. Gesetz über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Zukunft Gesetzesbeschlüsse zu treten, für die die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, anzuwenden sind.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirkksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

29.

(3. 17.972/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Angriff zu nehmen. Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen.

30.

(3. 17.973/V.)

Der Landtag beschließt:

Feststellung und Verteilung
der Demobilisierungsgüter.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, raschestens, und womöglich unter Heranziehung von Abgeordneten aller Parteien des hohen Hauses, eine genaue Feststellung der im Lande Steiermark befindlichen Demobilisierungsgüter herbeizuführen und deren ehefte endgültige Verteilung zu bewerkstelligen. Insbesondere sind die für die Landesbekleidungsstelle zur Verteilung bestimmten Waren raschestens zu erfassen und in gerechter und gleichmäßiger Weise zu verteilen, wobei jede Verschleppung, bzw. Überleitung der Ware an den Schleichhandel, verhindert werden muß.

31.

(3. 17.974/X.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung der Mädchen-
bürgerschule in der Gre-
nadiergasse in Graz.

1. Die Erpöfstr der Mädchenbürgerschule in der Marschallgasse in Graz, welche in der Grenadiergasse untergebracht ist, wird rückwirkend mit 1. Jänner 1919 als definitive Bürgerschule unter dem Namen „Mädchenbürgerschule St. Andrä (in der Grenadiergasse)“ errichtet.

2. Die provisorische Direktorinstelle an dieser Schule wird gleichzeitig in eine definitive Direktorinstelle umgewandelt.

32.

(3. 17.975/I.)

Der Landtag beschließt:

Rosa Müller, Gnadengabe.

Die Petition Nr. 2 der Rosa Müller, Volksschuldirektorswaife in Wien, um Gewährung einer Gnadengabe wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung befürwortet zugewiesen.

33.

(3. 17.976/I.)

Der Landtag beschließt:

Marie Liebiß, Dienstzeit-
einrechnung.

Die Petition Nr. 3 der Marie Liebiß, definitiven Lehrerin in Andritz, um Einrechnung eines Dienstjahres in die Dienstzeit wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung befürwortet zugewiesen.

34.

(3. 17.977/VI.)

Der Landtag beschließt:

Georg Teufl, Pensions-
erhöhung.

Die Petition Nr. 4 des Georg Teufl, pensionierten Oberwärters der Landes-Irren- und Siechenanstalt Schwanberg, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung befürwortet zugewiesen.

35.

(3. 17.978/I.)

Der Landtag beschließt:

Landesbeamte des Ruhe-
standes, Geldaushilfe.

Die Petition Nr. 5 der steiermärkischen Landesbeamten des Ruhestandes um sofortige Zuwendung einer ausreichenden Geldaushilfe wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

36.

(3. 17.979/II.)

Der Landtag beschließt:

Johann Ogrisegg, Weiter-
belassung im Dienste.

Die Petition Nr. 6 des Johann Ogrisegg, Kanzlist bei der Verbrauchsteuereinhebung, um Weiterbelassung im Dienste oder im Pensionierungsfalle um eine angemessene Erhöhung der Pensionsgebühren wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

37. (3. 17.980/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 8 des Wohnungsfürsorgevereines für Steiermark in Graz um eine Subvention zur Ermöglichung der Fertigstellung des Baues des Hauses für Kriegerwitwen und -waisen in St. Peter bei Graz wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Wohnungsfürsorgeverein für Steiermark, Subvention für den Bau des Kriegerwitwen- und -waisenhauses in St. Peter bei Graz.

38. (3. 17.981/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 9 der Marie Böhm, Arzteswitwe in Wien, um eine Witwenunterstützung wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung beschriftet zugewiesen.

Marie Böhm, Witwenunterstützung.

39. (3. 17.982/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 10 der Lehrer der evangelischen Schulen in Graz um Aufnahme in den Lehrerpensionsfonds wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Lehrer der evangelischen Schulen in Graz, Aufnahme in den Lehrerpensionsfonds.

8. Sitzung am 5. Juli 1919.**40.** (3. 18.161/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Schreckenthal, Rausmann, Wastian, Rainer, Holzer, Rieckh, Fasching, Thoma, Hartleb, Beilage Nr. 4, betreffend die sofortige Wiedereinführung des freien Viehverkehres mit Schlachtrindern und Schlachtschweinen an Stelle des Monopols, wird im Einvernehmen mit den Antragstellern und in Hinsicht auf die hierüber getroffenen Vereinbarungen auf einen späteren Zeitpunkt zurückgestellt.

Wiedereinführung des freien Viehverkehres.

41. (3. 18.162/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die Murregulierungskommission anzuweisen, vor allem die Uferschutzbauten in der Strecke Wildon—Spielfeld sofort mit allen Mitteln derzeit in Angriff zu nehmen, damit weitere Kulturschäden vermieden werden.

Uferschutzbauten an der Mur in der Strecke Wildon—Spielfeld.

42. (3. 18.163/VII.)

Der Landtag beschließt:

Sämtliche Flußregulierungen sind in einem allgemeinen Plane aufzunehmen, eine Kommission von Fachleuten und Interessenten der Bezirke ist einzusetzen und in erster Linie sind die wichtigsten Notstandsbauten im Auge zu behalten, unbeschadet der bereits beschlossenen und in der Zwischenzeit zur Durchführung gelangenden Regulierungsarbeiten.

Flußregulierungen und Notstandsbauten.

43. (3. 18.164/V.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird beauftragt zu ermitteln, warum so hohe Preisanschläge gemacht werden und zu welchem Zwecke die auf solche Weise dem Volke abgenommenen Summen verwendet werden.

Verkaufspreise für Saatgetreide an Landwirte.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf zu dringen, daß diese Preise für das abgegebene Saatgetreide sofort auf ein berechtigtes Maß herabgesetzt werden und in jenen Fällen, wo die Bezahlung bereits erfolgte, Rückerstattung geleistet wird.

3. Endlich wird die Landesregierung aufgefordert, dagegen einzuschreiten, daß die Belieferung der Gemeinden durch die Zentralen mit den notwendigen Artikeln zum Erpressungswerkzeug oder zum Drohmittel gemacht wird und die politischen Behörden anzuweisen, derartige Verfügungen zu unterlassen und wo solche getroffen wurden, dieselben sofort außer Kraft zu setzen.

Zwecks näherer Orientierung wird dem Landesrate zur Kenntnis gebracht, daß z. B. die Bezirkshauptmannschaft Murau der Gemeinde St. Veit in der Gegend für Hafer 105 K und der Gemeinde Krakauhintermühlen für Roggen 110 K per Meterzentner aufrechnet.

44.

(3. 18.165/V.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Weide-, Jagd- und Forstservitute.

Der Antrag der Abgeordneten Thoma, Fasching, Klusmann, Wastian, Rainer, Holzer, Riedl, Schreckenthal, Hartleb, Beilage Nr. 23, betreffend die Regelung der Weide-, Jagd- und Forstservitute, wird dem Landesrate mit dem Auftrage zugewiesen, Entsprechendes einzuleiten und in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten.

45.

(3. 18.166/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Jagdrechte und Reservate, Aufhebung.

Die Petition Nr. 7 der Waldgenossenschaften Liezen, Weißenbach usw. um Aufhebung der Jagdrechte und -reservate in Steiermark wird dem Landesrate zur entsprechenden Berücksichtigung zugewiesen.

46.

(3. 18.167/IV.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern.

Der Landesrat wird beauftragt, die Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern durch Erlass einer entsprechenden Vollzugsanweisung und Auflage der erforderlichen Drucksorten nunmehr raschestens in die Wege zu leiten.

47.

(3. 18.168/VI.)

Der Landtag beschließt:

Förderung der hygienischen und sanitären Bestrebungen der Ärzte und Verbesserung der Bezüge und Dienstverhältnisse der Distriktsärzte.

Die Petition Nr. 14 der steiermärkischen Ärztekammer um Förderung der hygienischen und sanitären Bestrebungen der Ärzteschaft und um Verbesserung der Bezüge und Personalverhältnisse der Distriktsärzte wird dem Landesrate zur weiteren Begutachtung und Antragstellung zugewiesen.

48.

(3. 18.169/I.)

Der Landtag beschließt:

Definitive Errichtung der Grazer Hilsschulen.

1. Die drei Grazer Hilsschulen, nämlich die Clary-, Altens- und Graf-Schule, werden rückwirkend mit 1. Jänner 1919 als selbständige Schulen definitiv errichtet.
2. Für die an Hilsschulen verwendeten Kindergärtnerinnen werden zwei definitive Stellen systemisiert.

Errichtung von Hilsschulen in den Bezirken.

3. Der Landesrat wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesschulrate solche Hilsschulen in den Bezirken des Landes zu errichten.

49.

(3. 18.170/VII.)

Der Landtag beschließt:

Leoben, Musikverein, Unterstützung.

Dem Musikverein in Leoben ist zur Erhaltung seiner Musikschule über den bereits zugewiesenen Betrag von 100 K eine weitere Unterstützung für das Jahr 1919

im Betrage von 300 K zuzuweisen und im Voranschlage für das Jahr 1920 ein Betrag von 400 K für den gleichen Zweck einzustellen.

50.

(3. 18.171/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, Erhebungen über die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der in der Gemeinde Göß murabwärts von der Einmündung des Gößbaches liegenden Grundstücke und über die Kosten dieser Arbeiten zu pflegen und mit den beteiligten Grundbesitzern, dem Staate und dem Bezirke Leoben Verhandlungen wegen Aufbringung der Kosten unter Beteiligung des Landes einzuleiten.

Uferschutzbauten in der Gemeinde Göß.

51.

(3. 18.172/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 12 einer Reihe von Bewohnern der Marktgemeinde Ehrenhausen um Abtrennung der Katastralgemeinde Willitsch von der Marktgemeinde Ehrenhausen und Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde, wird dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Willitsch, Ehrenhausen, Gemeindetrennung.

Bei diesem Anlasse wird festgestellt, daß sofern nicht zwingende Gründe wirtschaftlicher Natur für die Bewilligung von Gemeindetrennungen vorliegen, Ansuchen um Trennungen von Gemeinden abzuweisen sind.

Gemeindetrennungen.

52.

(3. 18.173/X.)

Der Landtag beschließt:

Die Bittschrift Nr. 11 des Allgemeinen Studentenausschusses in Graz in Angelegenheit untersteirischer Mittelschulen, wird im Anschlusse an die vom Abgeordneten Wastian in der sechsten Sitzung des Landtages gestellte Anfrage, betreffend die südsteirischen Verhältnisse, dem Landeshauptmann beifolgend empfohlen.

Allgemeiner Studentenausschuß in Graz, betreffend die untersteirischen Mittelschulen.

53.

(3. 18.174/VII.)

Der Landtag beschließt:

Über den Antrag der Abg. Fasching und Genossen, Beilage Nr. 11, betreffend die endliche Inangriffnahme des Straßenzuges St. Johann i. d. S. durchs Lungitztal bis Grafsdorf, wird der Landesrat beauftragt, das Projekt auf Grund der jetzigen Preislage abzuschließen und dem Bezirksausschusse zur ehesten Stellungnahme und Beschlussfassung zu übermitteln.

Straßenbau St. Johann in der Haide—Lungitztal—Grafsdorf.

Über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Bezirke Hartberg ist dem Landtage zu berichten und sind eventuell hinsichtlich der Verwirklichung des Baues dem Landtage Anträge zu stellen.

54.

(3. 18.175/VII.)

Der Landtag beschließt:

Über den Antrag der Abg. Fasching und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Instandsetzung der Straße Feldbach—Gleichenberg—Purkla, hat der Landesrat behufs Erwerbung des Basaltsteinbruches in Mühldorf aus der Sachdemobilisierung die entsprechenden Erhebungen durchzuführen und hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell die auf die Erwerbung abzielenden Anträge zu stellen.

Straßenbau Feldbach—Gleichenberg—Purkla.

55.

(3. 18.176/V.)

Der Landtag beschließt:

Wegen Fortführung des Bahnbaues Feldbach—Gleichenberg hat der Landesrat das entsprechende Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen und dem Konsortium zu pflegen und über das Ergebnis dem Landtage Bericht zu erstatten.

Bahnbau Feldbach—Gleichenberg.

56.

(3. 18.177/VII.)

Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Fortbildungswesens.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag beauftragt den Landesrat mit der Aufgabe, die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Jugendbildung ehestens in Angriff zu nehmen und insbesondere alle zur Schaffung eines allgemeinen landwirtschaftlichen Fortbildungswesens niederster Ordnung für jene breiten Schichten der Landbevölkerung, die nicht in der Lage sind, ihre Söhne und Töchter in eine landwirtschaftliche Bildungsanstalt zu schicken, erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Landtag weist dem Landesrat für diesen Zweck einen Betrag von 264.000 K. an.

57.

(3. 18.178/VII.)

Wiederaufnahme der Ennsregulierung.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt:

1. Unverzüglich die für die Durchführung des Tunzendorfer Durchstiches notwendigen Mittel flüssig zu machen.
2. Sogleich energische Schritte bei der Staatsregierung zu unternehmen, damit mit den Arbeiten noch in diesem Jahre begonnen werden kann.

58.

(3. 18.179/I.)

Rückberufung der Ländervertreter zur Beratung in St. Germain über die Friedensbestimmungen.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landesrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni d. J. einstimmig beschlossen, von der Staatsregierung die sofortige Wiedereinberufung derjenigen Vertrauensmänner zu verlangen, die in St. Germain an der Beratung über die uns auferlegten Friedensbestimmungen teilnehmen können. Die Anwesenheit unserer Ländervertreter ist unbedingt erforderlich, da ja möglicherweise doch eine mündliche Verhandlung erzielt werden dürfte. Auch zur Vertretung unseres durch die zahllosen jugoslawischen Willkürthaten schwergekränkten Rechtes wäre eine unmittelbare Vertretung der Steiermark von hohem Werte. Der steiermärkische Landtag trifft daher dem Beschlusse des Landesrates aus innerster Überzeugung bei und beschließt:

Die steiermärkische Landesvertretung schließt sich dem Beschlusse des Landesrates an und fordert die Staatsregierung eindringlichst auf, die eheste Rückberufung jener Ländervertreter zu veranlassen, die in St. Germain als sachkundige Anwälte, insbesondere bei den Entscheidungen über die Grenzfragen, ganz wesentlich in Betracht gezogen werden müssen.

9. Sitzung am 29. September 1919.

59.

(Präs.-Nr. 429.)

Protestkundgebung des Landtages gegen den Gewaltfrieden von St. Germain.

Der Landtag beschließt:

Angeichts der über uns verhängten Friedensbedingungen erklärt der steiermärkische Landtag:

Trotz dem feierlichen Proteste, trotz den Bemühungen unserer Friedensunterhändler, trotz der Anrufung der gesamten gesitteten Welt zur Verhinderung des Gewaltfriedens von St. Germain und den unheilvollen Folgen, die er für die ganze Menschheit herbeiführen muß, ist dieser Gewaltfriede zur Geltung gelangt. Unter dem Zwange drückender Not mußte Deutschösterreich seinen Widerstand gegen diesen Gewaltfrieden und gegen die Übermacht seiner Urheber aufgeben. Durch den Vertrag von St. Germain ist das von Wilson als Friedensgrundlage bezeichnete Selbstbestimmungsrecht der Nationen gerade zum Nachteil des deutschen Volkes in der unerhörtesten Weise verletzt worden. Auf der einen Seite verbietet dieser

Gewaltfrieden den Anschluß der durch dynastische Rücksichten allzulange vom deutschen Mutterlande ferne gehaltenen deutschösterreichischen Länder an das Deutsche Reich, auf der anderen Seite unterwirft er Millionen unserer Volksgenossen einer unerträglichen Fremdherrschaft. Niemals wird das deutsche Volk diese ihm zugefügte Gewalttat als Recht anerkennen, und in diesen Tagen wirtschaftlicher Vernichtung und nationaler Erniedrigung hält uns vor allem nur der Gedanke aufrecht, daß die Geschichte auch dieses furchtbare Unrecht wieder beseitigen wird.

Augenblicklich zwingt der Gewaltfriede uns, auch im engeren Heimatlande von Tausenden teurer Volksgenossen schmerzbewegt Abschied zu nehmen. Durch die Übermacht des Siegers ist das deutsche Unterland der Steiermark entrissen worden. Nicht einmal die Volksabstimmung im Marburger Draubecken, diesen bescheidensten Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes hat man den seit dem Zusammenbruche so schwer gepeinigten Volksgenossen im Unterlande zugestanden. Wenn wir aber trotz innerstem Widerstreben staatsrechtlich Grenzen zwischen uns und ihnen aufrichten müssen, so hören wir doch nie auf, eins zu sein mit ihnen als Kinder unseres deutschen Volkes und wir geloben, ihnen mit allen unseren Kräften in jeder Bedrängnis Schutz gewähren und darüber wachen zu wollen, daß ihnen die im Friedensvertrage den Minderheiten zuerkannten Rechte unverkürzt zuteil werden. Alle Mittel der Gewalt und der List hat der südslawische Staat angewendet, um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes unserer Brüder im Unterlande zu vereiteln und sie seiner Herrschaft zu unterwerfen. Umso entschiedener erheben wir Verwahrung dagegen, daß selbst jetzt, wo unsere schwer geprüften Volksgenossen durch den Spruch der Friedenskonferenz gezwungen sind, dem jugoslawischen Staate anzugehören, wo ihnen das Selbstbestimmungsrecht geraubt ist, derselbe Staat der ihnen das Verbleiben bei ihren Volksgenossen gewaltsam gestört hat, dennoch nicht aufhört, an ihnen, die doch nunmehr seine eigenen Staatsbürger sind, unausgesetzt Gewalt zu üben. Wir legen Verwahrung dagegen ein, daß auch jetzt noch deutsche Volksgenossen im südslawischen Staate jeder Gewalt ausgesetzt sind und gegen Recht und Gesetz sogar um Hab und Gut gebracht werden.

Als einzigen Lichtblick empfindet der steiermärkische Landtag die durch den Friedensvertrag herbeigeführte Erlösung eines Teiles der Volksgenossen Westungarns und erwartet, daß die tatsächliche Angliederung dieser Gebiete und die Einsetzung unserer Verwaltung in ihnen ungesäumt vor sich gehe.

Der steiermärkische Landtag ermächtigt die steiermärkische Landesregierung, alles zu unternehmen, um den in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätzen Geltung zu verschaffen, weil diese nicht nur die unerträglichen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain mildern und uns die Möglichkeit selbständigen Lebens sichern, sondern weil nur sie allein den Weg zu einem dauernd friedlichen Verhältnisse zwischen dem deutschen Volke und den ihm benachbarten Nationen anbahnen vermögen.

10. Sitzung am 2. Oktober 1919.

60.

(Zl. 26.241/II.)

Der Landtag beschließt zur teilweisen Bedeckung des Abganges der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1919:

1. Eine 105prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,

Bedeckungsanträge zum Landesfondsvoranschlage für das Jahr 1919.

die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine 114prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbssteuer der I. bis einschließlich III. Klasse, einschließlich der Erwerbssteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

2. Eine 80prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine 99prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbssteuer IV. Klasse.

3. Eine zehnprozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz.

61. (Zl. 26.242/III.)

Der Landtag beschließt:

Kriegsgefangene, eheste Befreiung.

Über den Antrag der Abgeordneten Hartleb, Wastian und Genossen, betreffend eheste Befreiung der Kriegsgefangenen (Beilage Nr. 7), ist mit Rücksicht auf die den gleichen Gegenstand betreffende Anfrage der Abgeordneten Kratochwill und Genossen keine weitere Verfügung zu treffen.

62. (Zl. 26.243/IX.)

Der Landtag beschließt:

Aufhebung des Mahlscheinzwanges.

Über die Anträge der Abgeordneten Franz Tauschmann und Genossen (Beilage Nr. 25) und der Abgeordneten Fasching und Genossen (Beilage Nr. 27), betreffend die sofortige gänzliche Aufhebung des Mahlscheinzwanges ist mit Rücksicht auf das Gesetz vom 3. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten keine weitere Verfügung zu treffen.

63. (Zl. 26.244/IX.)

Der Landtag beschließt:

Abänderung der Bestimmungen über die zwangsweisen Viehablieferungen.

Der Antrag der Abgeordneten Franz Tauschmann und Genossen, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die zwangsweisen Viehablieferungen (Beilage Nr. 26) wird dem Landesrate zur weiteren Verfügung überwiesen.

64. (Zl. 26.245/XI.)

Der Landtag beschließt:

Geldvorschüsse der Gemeinden für den Bezug von staatlich bewirtschafteten Artikeln.

Der Antrag der Abgeordneten Hartleb und Genossen, betreffend Geldvorschüsse der Gemeinden für den Bezug von staatlich bewirtschafteten Artikeln (Beilage Nr. 21) wird dem Landesrate zugewiesen.

65. (Zl. 26.246/XI.)

Der Landtag beschließt:

Brotkarten für die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Die Landesregierung wird beauftragt, die politischen Behörden anzuweisen, jenen Besitzern, welche ohne ihr Verschulden ohne Brot dastehen, die Ausfolgung der Brotkarte unter keinen Umständen zu verweigern.

66. (Zl. 26.247/XI.)

Der Landtag beschließt:

Ein- und Ausfuhrstelle für den Güteraustausch und Warenverkehr.

Die Petition Nr. 15, des Anton Fiebinger, Mühlenbauanstaltsbesitzers in Graz, um Schaffung einer Ein- und Ausfuhrstelle für den Güteraustausch und Warenverkehr, wird dem Landesrate zugewiesen.

67. (Zl. 26.248/XI.)

Der Landtag beschließt:

Gleichmäßigere Versorgung der Bevölkerung mit Tabaksorten.

Die Landesregierung wird beauftragt, beim Staatsamte der Finanzen dahinzuwirken, daß die in Betracht kommenden Stellen angewiesen werden, bei der Verteilung der Trafiken am Lande mit Tabaksorten mehr auf den wirklichen Bedarf

der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß die ungleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Tabak einer gerechteren Platz macht.

68. (Zl. 26.249/XI.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, durch Verhandlungen mit der Staatsregierung dem Lande Steiermark möglichste Bewegungsfreiheit im Warenaustausche zu sichern.

Selbständigkeit des Landes Steiermark im Warenaustausch.

11. Sitzung am 6. Oktober 1919.

69. (Zl. 26.368/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Fasching und Genossen (Beilage Nr. 59), betreffend die Anführung des Zweckes bei Vorladungen seitens der Behörden, wird dem Landesrate zugewiesen.

Anführung des Zweckes bei Vorladungen seitens der Behörden.

70. (Zl. 26.369/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 21 der Gemeindefsekretäre um Regelung der Dienstverhältnisse und Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten, wird dem Landesrate befürwortend zugewiesen.

Gemeindebeamten, Regelung der Dienstverhältnisse und Gehalte

12. Sitzung am 8. Oktober 1919.

71. (Zl. 26.751/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Errichtung der Bürgerschulen in Rottenmann und Bad Aussee wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung von Bürgerschulen in Rottenmann, Bad Aussee, Stainach und Schladming.

Der Antrag, betreffend die Errichtung einer Knaben- und Mädchenbürgerschule in Stainach, womöglich auch in Schladming wird dem Landesrate zur Erledigung im Einvernehmen mit dem Landesschulrate befürwortet zugewiesen.

72. (Zl. 26.752/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Wenn nicht in nächster Zeit eine Einheits- (Mittel-) Schule errichtet wird, möge im Schuljahre 1920/21 eine IV. Bürgerschulklasse an der Bürgerschule in Mürzzuschlag errichtet werden.

Errichtung einer IV. Bürgerschulklasse an der Bürgerschule in Mürzzuschlag. Besserung des Zugverkehrs von und nach Mürzzuschlag.

2. Der Landesrat wird beauftragt, auf Besserung des Zugverkehrs von und nach Mürzzuschlag hinzuwirken, damit den Schülern der umliegenden Gemeinden die Möglichkeit zum regelmäßigen Schulbesuche geboten ist.

73. (Zl. 26.753/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Errichtung von Bürgerschulen in Weiz, Murau und Feldbach wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung von Bürgerschulen in Weiz, Murau und Feldbach.

74. (Zl. 26.754/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Errichtung einer Knaben- und Mädchenbürgerschule in Leibnitz wird zur Kenntnis genommen.

Errichtung einer Knaben- und Mädchenbürgerschule in Leibnitz.

75.

(Zl. 26.755/I.)

Der Landtag beschließt:

Schutz und Pflege der deutschen Sprache in den Schulen und im öffentlichen Leben.

Der Landesrat wird beauftragt, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß Behörden und Schulen auf Schutz und Pflege der deutschen Sprache andauernd und liebevoll Bedacht nehmen, und daß insbesondere bei Festlegung des Wortlautes von Gesetzen und Regierungsverordnungen stets eine gemeinverständliche, möglichst fremdwörterfreie Ausdrucksweise gewählt werde.

76.

(Zl. 26.756/IX.)

Der Landtag beschließt:

Prämien und Ehrengaben an längerdienende Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter.

Der Landesrat wird beauftragt, auf Prämienzuweisung und Zuerkennung von Ehrengaben an längerdienende und verdiente Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter dem Landtage entsprechende Vorschläge zu erstatten.

77.

(Zl. 26.757/IX.)

Gesetz, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, über Verlangen der Staatsregierung unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines.

§ 1.

1. Beseitigung von Ästen und Wurzeln.

Wenn überragende Äste oder eindringende Wurzeln ein landwirtschaftliches Grundstück schädigen, kann der Eigentümer des Grundstückes vom Besitzer des Baumes oder Strauches verlangen, daß er die Äste oder Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige.

Das Recht des Grundeigentümers, diese Äste und Wurzeln selbst zu entfernen, bleibt unberührt. (§ 422, a. b. G.-B.)

§ 2.

2. Mindestabstand:
a) Regel.

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0.50 Meter oder, falls sie über 2 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze seines Grundstückes belassen werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für Bäume, Sträucher oder Hecken, die schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder zu der Zeit vorhanden waren, wo das bisher landwirtschaftlich nicht benutzte Nachbargrundstück in landwirtschaftliche Benutzung gekommen ist. Sie gilt auch nicht für Gewächse, die sich in einem Hofraume oder Hausgarten befinden.

§ 3.

b) Erweiterter Schutz gegen Beschädigung.

Wo dies nötig ist, um ein landwirtschaftliches Grundstück gegen die Beeinträchtigung seiner Bestimmung durch den Schatten zu schützen, ist mit Bäumen von mehr als 2 Meter Höhe ein Abstand von 4 Meter einzuhalten, es sei denn, daß diese

Bäume schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhanden waren, oder daß das Nachbargrundstück seine wirtschaftliche Bestimmung erst erhalten hat, nachdem die Bäume bereits die Höhe von 2 Meter überschritten haben, oder daß es sich um Stein- oder Kernobstbäume handelt.

§ 4.

Der Abstand, der nach den §§ 2 und 3 einzuhalten ist, wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe ab, gemessen.

c) Messung des Abstandes.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht:

1. für Gewächse, die sich hinter einer Mauer, einer Planke oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und sie nicht erheblich überragen,
2. für Bäume, die längs einer Straße oder auf einem öffentlichen Plage stehen,
3. für Pflanzungen, die zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

d) Ausnahmen.

Für Waldbäume gelten diese Bestimmungen nur mit den in folgendem bestimmten Abänderungen.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Wälder.

§ 6.

Auf Grundstücken, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Wald bestanden waren, ist der im § 2 bestimmte Abstand erst einzuhalten, sobald der Wald verjüngt wird.

1. Mindestabstand bei Verjüngung.

Im Falle des Plenterbetriebes gilt die Verjüngung als am 1. Jänner 1970 eingetreten.

§ 7.

Wer, ohne hiezu nach dem Forstgesetze verpflichtet zu sein, ein Grundstück aufforsten will, muß dies der politischen Bezirksbehörde anzeigen. Diese verständigt die Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke.

2. Abstand bei Neuaufforstung; a) Anzeigepflicht.

§ 8.

Die Eigentümer können die Einhaltung eines das gesetzliche Mindestmaß (§ 2) übersteigenden Abstandes verlangen, wenn dies nötig ist, um ihre Grundstücke vor der Schädigung durch Verdämmung (Beschattung) oder Durchwurzeln zu bewahren.

b) Anspruch der gefährdeten Nachbarn.

§ 9.

Der Anspruch auf Festsetzung des Abstandes ist innerhalb eines Jahres nach der Verständigung (§ 7) bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Wer nicht verständigt worden ist, kann einen solchen Antrag einbringen, so lange es sich nicht um eine mehr als fünfjährige Kultur handelt. Ist eine Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen worden, so endet die Antragsfrist, sobald der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren überschritten hat.

c) Befristung des Anspruches.

§ 10.

Das Recht, Äste und Wurzeln selbst zu beseitigen oder ihre Beseitigung zu verlangen (§ 1), sowie das Recht auf Entfernung der nicht im gesetzmäßigen Ab-

3. Windmantel.

stünde von der Grenze stehenden Bäume zu dringen, fallen weg, wenn die Ausübung dieser Rechte den Wald erheblich gefährden würde, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6, II. Absatz. In diesem Falle kann der Grundbesitzer nur den Ersatz des zugefügten Schadens verlangen.

Schlußbestimmung.

§ 11.

1. Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Landwirtschaft und Justiz die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.
2. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

13. Sitzung am 10. Oktober 1919.

78.

(Präs.-Nr. 456.)

Der Landtag beschließt:

Strafgerichtliche Verfolgung
des Landtagsabgeordneten
Franz Fasching.

Der vom Landes- als Strafgericht Abteilung XII a, in Graz mit der Aufschrift vom 3. Oktober 1919, Zl. V/XII a/3472/19, angesuchten Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Franz Fasching, wegen Vergehens nach § 32, Ziffer 2 der Verordnung vom 11. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 176, und wegen Vergehens nach § 23, Ziffer 4 der Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, und der Übertretung nach § 20, Ziffer 1 dieser Verordnung wird stattgegeben.

79.

(Präs.-Nr. 457.)

Der Landtag beschließt:

Strafgerichtliche Verfolgung
des Landtagsabgeordneten
August Graupp.

Der vom Bezirksgerichte Leibnitz, Abteilung III, mit der Aufschrift vom 30. September 1919, Zl. II/719/2/19, angesuchten Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten August Graupp wegen Übertretung nach § 312 St.-G. wird stattgegeben.

80.

(Zl. 27.083/V.)

Der Landtag beschließt:

Erstellung eines Eisenbahn-
bauvorschlages (Program-
mes) für Steiermark.

Der Landesrat wird beauftragt, die ehefte Erstellung eines zielbewußten Eisenbahnbauvorschlages (Programmes für die Steiermark) unter Prüfung aller vorliegenden Pläne und Projekte, wie die Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung und im besonderen unter Berücksichtigung der zu erwartenden oder bestehenden Anschlußlinien die angrenzenden Gebiete zu veranlassen und dem Landtage zur Beratung vorzulegen.

81.

(Zl. 27.084/VII.)

Der Landtag beschließt:

Graz, Stadtgemeinde, Er-
höhung der Pflastermaut
für Fuhrwerk, Reitpferde
und Triebvieh.

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, die städtische Pflastermaut auf folgende Sätze zu erhöhen:

- a) für ein einspänniges Fuhrwerk 50 h;
- b) für ein zweispänniges Fuhrwerk 1 K;
- c) für ein Reitpferd 20 h;
- d) für ein schweres Triebvieh 20 h;
- e) für ein leichtes Triebvieh 10 h.

Die Pflastermaut für das Zugvieh und die Reitpferde wird nur beim Eintritt entrichtet, wogegen der Austritt frei ist. Für Triebvieh ist sowohl beim Eintritt wie beim Austritt die Gebühr zu entrichten.

Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut, bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, auch weiterhin für die Pflastermaut auf Fuhrwerk, Reitpferde und Triebvieh aufrecht.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft.

82.

(31. 27.085/VII.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, für alle die Mautschranken bei der Verzehrungssteuerlinie passierenden automobilen Fahrzeuge folgende Mautgebühren einzuhoben: Graz, Stadtgemeinde, Pflastermautgebühren für Automobile.

- a) Motorräder (ob mit oder ohne Beiwagen) 50 h ;
- b) Personenautomobile bis zu vier Sitzen 2 K ;
- c) Personenautomobile mit mehr als vier Sitzen 4 K ;
- d) leichtere Geschäftswagen (für nicht mehr als 1000 Kilo Belastung) 1 K ;
- e) Lastwagen für mehr als 1000 Kilo Belastung 2 K.

Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und werden beim Eintritt in die Stadt eingehoben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

2. Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, sind sinngemäß auch auf die Pflastermaut für Automobile und Motorräder anzuwenden.

Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt nachfolgenden Monats in Kraft.

83.

(31. 27.086/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen. Gesetz, betreffend Fahrkartensteuer hinsichtlich der in Graz betriebenen Kleinbahnen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.- und V.-Bl. für Steiermark Nr. 68, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1.

§ 2 hat zu lauten:

„Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigende Fahrkarte, ohne Rücksicht auf das Ausmaß der in das Stadtgebiet fallenden Fahrstrecke, 14 Heller. In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.“

Hinsichtlich der zur wiederholten Befahrung einzelner oder sämtlicher in das Stadtgebiet fallenden Strecken berechtigenden Fahrkarten (Zeiskarten) ist an Fahrkartensteuer jener Betrag einzuhellen, beziehungsweise zu entrichten, der dem Anteile von 70 Prozent des von der Unternehmung festgestellten Preises entspricht.“

2.

§ 3 hat zu lauten:

„Von der nach § 2 zu entrichtenden Fahrkartensteuer sind befreit:

- a) die zur Benützung durch Kinder zu besonders ermäßigten Preisen ausgegebenen Fahrkarten (Kinderkarten);
- b) die für Schüler und Schülerinnen der Volks- und Mittelschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu ermäßigten Preisen gegen Nachweis der Bezugsberechtigung zur Ausgabe gelangenden Monatskarten (Schülerkarten);
- c) die unter Einschränkung der Benützbarkeit auf bestimmte Tageszeiten zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Fahrkarten (Stundenkarten);
- d) die zur Benützung durch Arbeiter gegen Nachweis der Bezugsberechtigung zu ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangenden besonderen Karten (Arbeiterkarten).“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die mit der Kundmachung der Landesregierung in Graz vom 19. November 1918, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 85, verlaufende, mit dem kaiserlich genehmigten Beschlusse des steiermärkischen Landesauschusses vom 22. Juni 1918 der Landeshauptstadt Graz erteilte Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen zur städtischen Fahrkartensteuer ihre Wirksamkeit.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Unternehmungen haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Landesgesetz- und Verordnungsblatte an bei der Ausgabe von Zeiskarten auf die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzende Erhöhung der Fahrkartensteuer Rücksicht zu nehmen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

84. (Zl. 27.087/XI.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G. und V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz die Aufnahme eines Darlehens von 120.000 K in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen der Pfandbriefanstalt der Gemeindesparkasse Graz auf die im Grundbuche des Landesgerichtes Graz unter E.-Zl. 1105, 1106, 1107, 1108 und 1109 St.-G. Jakomini mit dem Hause Nr. 157 Münzgrabensstraße eingetragene Liegenschaft am 2. Satz gegen $4\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung und Rückzahlung in 51 Jahren mittels halbjährigen Raten von je 3000 K bewilligt.

Graz, Stadtgemeinde, Pfandbriefdarlehen von 120.000 K.

85. (Zl. 27.088/XI.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G. und V.-Bl. Nr. 47, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1919 eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 6.000.000 K bei der Gemeindesparkasse Graz aufzunehmen. Die einstweilige Verzinsung dieses Darlehens, das aus dem Erlöse einer zu begebenden festen Stadtanleihe zu tilgen sein wird, hat aus den Einnahmen der ordentlichen Gebarung des Gemeindefonds zu erfolgen.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 6.000.000 K.

86. (Zl. 27.089/XI.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsausganges im ordentlichen städtischen Haushalte auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1919 folgende Gemeindeumlagen auf die direkten Staatssteuern einzuheben:

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zu den direkten Steuern für 1919.

einen 100 (hundert) prozentigen Zuschlag zur Grundsteuer;

einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur realen und ideellen Hauszinssteuer und 5 prozentigen Steuer vom Reinertrage der laut der Geseze vom 8. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 52, und vom 17. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 33, und der Geseze vom 7. Juli 1897, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G. und V.-Bl. Nr. 44, begünstigten Neubauten in Graz;

einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, sowie zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K nicht erreichen;

einen 70 (siebzig) prozentigen Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben sowie zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, insofern die Staatssteuervorschriften für diese Steuergattungen 2000 K oder mehr betragen;

einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 100 K nicht erreicht;

einen 70 (siebzig) prozentigen Zuschlag zur Rentensteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 100 K oder mehr beträgt;

einen 55 (fünfundfünfzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 200 K nicht erreicht,

und einen 60 (sechzig) prozentigen Zuschlag zur Besoldungssteuer, insofern die Staatssteuervorschrift 200 K oder mehr beträgt.

Hierin sind die auf Grund des selbständigen Beschließungsrechtes der Stadtgemeinde gemäß § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz im Jahre 1919 zur Einhebung gelangenden Zuschläge zu diesen Steuergattungen inbegriffen.

87. (Zl. 27.090/VII.)

Der Landtag beschließt:

Neubau der Angerbachbrücke in Neudau, Bezirk Hartberg.

Der Landesrat ist aufzufordern, sich mit dem Bezirksausschusse Hartberg ins Einvernehmen zu setzen zwecks Finanzierung dieses Brückenbaues durch das Land, und dem Landtage Bericht zu erstatten über das Ergebnis dieser Unterhandlung.

88. (Zl. 27.091/VII.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer landwirtschaftlichen Arbeitsschule durch die Benediktinerabtei Seckau.

Das Anerbieten der Benediktinerabtei Seckau auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Arbeitsschule in Verbindung mit dem Gutsbetriebe der Abtei wird grundsätzlich angenommen und der Landesrat beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen und alle Maßnahmen durchzuführen sowie nach Abschluß der Angelegenheit dem Landtage hierüber behufs Einholung der nachträglichen Genehmigung Bericht zu erstatten.

89. (Zl. 27.092/VII.)

Der Landtag beschließt:

Erhebung des Gemeindegeweges St. Johann im Saggautal bis Unterhaag zur Bezirksstraße.

Der Landesrat ist aufzufordern, die Vorarbeiten für den Bau dieser Straße im Einvernehmen mit dem Bezirk Arnfels ehestens in Angriff zu nehmen und dem Landtag hierüber Bericht zu erstatten.

90. (Zl. 27.093/VII.)

Der Landtag beschließt:

Raabregulierung in den Bezirken Feldbach und Fehring.

Der Landesrat wird beauftragt, ehestens eine Kommission an Ort und Stelle zu entsenden, um die schwer betroffene Bevölkerung in den umliegenden Gebieten der Raab zwischen Feldbach und der ungarischen Landesgrenze vor weiteren katastrophalen Wasserschäden zu schützen; mit den notwendigsten Regulierungs- und Schutzbauten ist sobald als möglich zu beginnen.

Von der Begehung sind die interessierten Gemeinden rechtzeitig zu verständigen, damit die persönlichen Erfahrungen der Betroffenen bei der Durchführung verwertet werden.

Das Landesbauamt ist zu beauftragen, aus dem Gesamtprojekte für die noch durchzuführende Raabregulierung in den Bezirken Feldbach und Fehring für die Teilstrecken der Uferereinbrüche im Gebiete der Ortschaft Paurach, für die Teilstrecke der Mündung des Muerbaches oberhalb der Raabaumühle samt der erforderlichen Teilregulierung dieses Baches, sowie für die Teilstrecke der Raabschleife unterhalb der Thallermühle Einzelprojekte zu verfassen und einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit diese Teilregulierungen womöglich im Jahre 1920 und noch vor der gesetzlichen Sicherstellung des Gesamtprojektes in den Bezirken Feldbach und Fehring ausgeführt werden können.

Auf die Bedeckung der Kosten ist von der Landesbuchhaltung bei der Abfassung des Voranschlages für 1920 Bedacht zu nehmen und ist der erforderliche Betrag dort einzustellen.

91. (Zl. 27.094/VII.)

Der Landtag beschließt:

Fluß- und Bachregulierungen und Uferschutzbauten.

Die Wasserbauämter der Landesregierung werden beauftragt, übersichtliche Entwürfe aller im Lande Steiermark erforderlichen Fluß- und Bachregulierungen in einer der nächsten Sitzungen des Landtages vorzulegen, damit alle unaufschiebbar gewordenen Schutz- und Regelungsbauten bald zweckentsprechend und zielbewußt ausgeführt werden können.

Bereits beschlossene, jedoch noch nicht in Angriff genommene Teilregulierungen sind diesem Generalregulierungsplane anzupassen.

92.

(31. 27.095/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Bau der Straße Birkfeld—Miesenbach ist als Notstandsbaue anzuerkennen.

Der Landesrat wird beauftragt, vom Landesbauamte diesbezügliche Projekte und Kostenvoranschläge einzuholen und sich bezüglich des Beginnes des Baues mit dem Bezirke Birkfeld ins Einvernehmen zu setzen.

Auf die Deckung eines Teilbetrages ist von der Landesbuchhaltung bei der Verfassung des Voranschlages für 1920 Bedacht zu nehmen und den Teilbetrag dort einzustellen.

Straßenbau Birkfeld—
Miesenbach.

93.

(31. 27.096/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, das Nötige zu veranlassen, daß die Regulierungs- und Uferschutzbauten an der Raab längs der Gemeinden Fünfsing, Ruprecht, Pichl, Mitterdorf und Hoffstätten, sowie auch flußabwärts, wo sie noch nicht reguliert ist, nach einheitlichem Plane durchgeführt werden.

Raabregulierung in Fünfsing,
Ruprecht, Pichl, Mitterdorf
und Hoffstätten.

94.

(31. 27.097/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, durch das Landesbauamt die nötigen Erhebungen zu pflegen, die Arbeiten als Notstandsbaue in Angriff zu nehmen und die anerkennenden Kosten dem Bezirke zu ersetzen. Die Bedeckung dieses Kredites wäre im Kapitel 4, Titel 2 des Landesvoranschlages für das Jahr 1919 in dem dort ausgewiesenen Betrage für Fluß- und Bachregulierungen von 600.000 K zu finden. Sollte dieser Betrag bereits verausgabt sein, so wäre in den Voranschlag für 1920 der entsprechende Betrag einzusetzen.

Uferschutzbauten in Birkfeld
Sajelbach in Edelsee).

95.

(31. 27.098/V.)

Der Landtag beschließt:

Nachdem die erforderlichen Anordnungen bereits in Durchführung sind, entfällt eine weitere Verfügung.

Aufhebung des Erlasses der
Landesregierung,
betreffend Verfall der
Kriegs- und Landeszu-
schüsse und Abzug von
100 K bei säumiger Vieh-
ablieferung.

96.

(31. 27.099/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht:

1. Durch eine Umfrage bei allen Grundbesitzern in den Landgemeinden die Tragweite der geschilderten Nachteile zu erheben.
2. dem Landtag darüber in kurzer Zeit Bericht zu erstatten,
3. möglichst rasch eine Gesetzentwurf auszuarbeiten, welche weitere Schädigungen der Erzeugung von Brot- und Feldfrüchten durch Jagd- und Schadentiere verhindert,
4. den Landgemeinden und Jagdinhabern werde weitestgehend Gelegenheit zur Schrot- und Bleibesorgung gegeben.

Schädigung durch Hasen,
Fasanen und andere Jagd-
tiere.

Schrot- und Bleibesorgung.

97.

(31. 27.100/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt zu erwägen, ob nicht dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften die Ausfuhr von Heu und Stroh allein zu übertragen wäre, um entsprechende Kompensationswaren zu erhalten.

Ausfuhr von Heu und Stroh.

98. (Zl. 27.101/IX.)

Verjorgung der Landwirt-
schaft mit phosphorsäure-
häftigen Düngemitteln.

Der Landtag beschließt:

1. An die Landesregierung ist das Ansuchen zu stellen, die Ausbeutung jener im Lande befindlichen Höhlen, welche phosphorsäurehäftige Erde enthalten, dem Lande Steiermark zu überlassen. Für die Durchführung der Düngergewinnung wäre eine Genossenschaft zu gründen, in welcher das Land Steiermark, die Landwirtschaftsgesellschaft für Steiermark, der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Landesstelle für Viehverkehr und allenfalls auch andere interessierte Genossenschaften beteiligt sind.

2. Die Landesstelle für Viehverkehr ist zu veranlassen, die Knochensammlung im Lande zur Verwertung als Kunstdünger chemisch in die Wege zu leiten.

99. (Zl. 27.102/V.)

Holzablieferung an der Mur-
talbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, für die möglichst schnelle Ablieferung der lagernden Holzmaterialien an der Murtalbahn die erforderlichen Vorkehrungen im Einvernehmen mit der Staatsbahnverwaltung unverweilt zu treffen.

14. Sitzung am 14. Oktober 1919.**100.** (Zl. 27.925/X.)

Kontrolle über die Ausfuhr
heimischer Kunstgegen-
stände.

Der Landtag beschließt:

Die Ausfuhr von allen wertvollen Gegenständen aller heimischer Kunst ist unter strenger Kontrolle zu setzen; der Landesrat wird beauftragt, einen fachgemäßen kunstverständigen Kontrollauschuß einzusetzen.

Zugleich fordert der Landtag den Landesrat auf, alles aufzubieten, um den öffentlichen Kunstbesitz im Lande zu erhalten.

101. (Zl. 27.926/VII.)

Regelung der ländlichen
Grundbesitzverhältnisse.
Einschränkung der Ver-
äußerung landwirtschaft-
licher Gutskörper. Einrich-
tung der Agrarbehörden.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag hält an seiner Auffassung fest, daß die Gesetzgebung über die beiden Reformen als Angelegenheit der Landeskultur ihm zusteht. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuordnung der Verfassung hält jedoch der Landtag mit Beschlüssen über die Nichtgenehmigung des Gesetzes vom 27. April 1919 (Bericht Nr. 136) und mit der Beratung der Gesetzesvorlagen Nr. 68 und 157 einstweilen inne.

102. (Zl. 27.927/IX.)

Belassung der Zugochsen zum
Landwirtschaftsbetriebe.

Der Landtag beschließt:

Es hat bei der Viehanforderung der Grundsatz zu gelten, daß den Besitzern die zum Betriebe ihrer Wirtschaft nötigen Zugochsen nach Anzahl und Stärke zu belassen und nicht zur Fleischverwertung anzufordern sind. Dabei ist besonders auf Lage und Bodenbeschaffenheit der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

103. (Zl. 27.928/IX.)

Auflassung des ehemaligen
Militärlagers in Feldbach
Mühlbach.

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird betreffs des Lagers Feldbach-Mühlbach beauftragt, die ehemöglichste Verwertung desselben zu bestimmen, die sofortige Räumung der betreffenden Grundstücke zu veranlassen, die durch die Zerstörung der Kulturen verursachten Schäden kommissionell feststellen zu lassen und die Entschädigung hierfür an die betreffenden Besitzer nach Vereinbarung, ob in Geld oder Materialien, als Holz, Ziegel usw. zu leisten, wobei die jetzt bestehenden Verhältnisse, entgegen denjenigen zur Zeit der Anforderung als grundlegend zu gelten hätten.

104.

(Zl. 27.929/IX.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, über die bereits eingeleitete Überprüfung der Gebarung des Landeskulturinспекtorates nach der Durchführung Bericht zu erstatten.

Überprüfung der Gebarung des Landeskulturinспекtorates.

105.

(Zl. 27.830/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird aufgefordert, das Einvernehmen mit der Landesregierung, mit dem Landesjanitätsrate und mit der steirischen Ärztekammer herbeizuführen und den Tarif für den geburtshilflichen Beistand in einem der Not der Zeit wenigstens halbwegs entsprechenden Ausmaße zu erhöhen.

Erhöhung des Armentarifes für den geburtshilflichen Beistand.

106.

(Zl. 27.931/X.)

Der Landtag beschließt:

Die Frist zum Abbruch des alten Stadtparktheaters wird auf weitere fünf Jahre, das ist bis 16. September 1924, erstreckt.

Frister Streckung zur Abtragung des alten Stadtparktheaters.

107.

(Zl. 27.932/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, die Staatsregierung auf die in dem Antrage der Abgeordneten Lang, Graupp, Kölbl, Friedl und Genossen, Beilage Nr. 163, erwähnten Ubelstände aufmerksam zu machen und zu erwirken, daß die von den steiermärkischen Bezirken und Gemeinden vorschußweise bezahlten Heil- und Entbindungskosten rückerseht werden.

Heil- und Entbindungskosten- Rückerseht von nach Jugoslawien, der Tschecho-Slowakei usw. zuständigen Armen.

108.

(Zl. 27.933/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, dem Landtage ehestens den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, mit dem das Gesetz vom 26. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 30, im Sinne der Anträge der Abgeordneten Riemer, Paul, Tauschmann und Genossen, Beilage Nr. 113, und der Abgeordneten Friepfinger, Saringer und Genossen, Beilage Nr. 160, abgeändert wird.

Straßenerhaltungsbeiträge, Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30.

109.

(Zl. 27.934/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat ist aufzufordern, beim Staatsamte für Verkehrswesen die eheste Durchführung der Vorarbeiten zum Baue einer Bahnlinie Maierdorf—Gnas zu erwirken, damit die Bahnlinien Feldbach—Maierdorf—Gleichenberg und Maierdorf—Gnas gleichzeitig fertiggestellt werden können.

Bau einer Eisenbahn Maierdorf—Gnas.

110.

(Zl. 27.935/V.)

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, auf Grund des in allen seinen Teilen fertiggestellten Projektes unverzüglich den Beginn der Bauarbeiten einzuleiten, erforderlichenfalls auch als vollkommen gerechtfertigten Notstandsbaue.

Ausbau der Bahnstrecke Seebach—Turnau—Gufwerk.

111.

(Zl. 27.936/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die notwendigen Erhebungen zu pflegen, um den Umbau der Bahn im Sinne der Begründung nach der Fertigstellung der Linie Birkfeld—Kettenegg einzuleiten.

Umbau der Waldbahn Steinhaus—Kettenegg.

112.

(Zl. 27.937/V.)

Der Landtag beschließt:

Ausbau der Bahnlinie Mürz-
zuschlag—Neuberg nach
Mürzsteg—Niederaltapel—
Wegscheid—Gufwerk.

Der Landesrat wird beauftragt, das beantragte Bahnprojekt in das vorzu-
legende Bauprogramm aufzunehmen.

113.

(Zl. 27.938/V.)

Der Landtag beschließt:

Bahnbau Kindberg—Stanz.

Der Landesrat wird beauftragt, das beantragte Bahnprojekt in das vorzu-
legende Bauprogramm aufzunehmen.

114.

(Zl. 27.939/V.)

Der Landtag beschließt:

Bahnbau Mitterdorf—
Weitsch—Rad—Gufwerk.

Der Landesrat wird beauftragt, beim Staatsamte für Verkehrswesen dahin
zu wirken, daß dieses nach Sicherung entsprechender Interessentenbeiträge die Vor-
arbeiten für den Bahnbau Mitterdorf—Weitsch mit einer eventuellen Fortsetzung
nach Gufwerk ehestens in Angriff nimmt, damit diese Bahn baldigst dem Ver-
kehre übergeben werden könne.

16. Sitzung am 17. Oktober 1919.

115.

(Zl. 28.256/II.)

Der Landtag beschließt:

Landesfonds-Voranschlag für
das Jahr 1919.

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1919 wird
mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung von . . . 84,384.121 K
in der Kreditgebarung mit . . . 8,216.050 K
zusammen mit . . . 92,600.171 K
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung
mit . . . 45,186.752 K
und in der Kreditgebarung mit . . . 3,512.106 K
zusammen mit . . . 48,698.858 K
genehmigt.

II.

Bedeckungsanträge zum Lan-
desfondsvoranschlage pro
1919.

Zur Bedeckung des Abganges von . . . 43,901.313 K
sind zu verwenden:

1. Die Einhebung der nachstehenden Umlagen auf die direkten
Steuern mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1919 im Aus-
maße von
 - a) 105 % der Grundsteuer von 2,361.333 K 2,500.000 K
 - b) 105 % der reellen und ideellen Hausklassensteuer von
453.333 K 480,000 K
 - c) 105 % der Prozentsigen Steuern der 18 Jahre steuerfreien
Häuser von 38.667 K 41.000 K
 - d) 105 % der Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungs-
legung verpflichteten Unternehmungen von 3,405.333 K . . . 3,610.000 K
 - e) 105 % der Rentensteuer von 83.815 K 90.000 K
 - f) 105 % der staatlichen Besoldungssteuer von 138.667 K . . . 150.000 K
 - g) 114 % der allgemeinen Erwerbsteuer I. bis III. Klasse
von 112.500 K 130.000 K

- h) 114 % der Erwerbssteuer von den Hausier- und Wandergerwerben von 1.734 K 2.000 K
- i) 80 % der reellen und ideellen Hauszinssteuer von 3.713.333 K 3.000.000 K
- k) 99 % der allgemeinen Erwerbssteuer IV. Klasse von 37.500 K 37.000 K
- unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage von 50.000 K
2. die Einhebung einer 60 prozentigen Umlage auf die Verzehrssteuer von Wein und Weinmost beziehungsweise der Entschädigungssumme des Staates und einer 10 prozentigen Umlage auf die Verzehrssteuer auf Fleisch 820.000 K
3. Die Erträge
- a) der Verzehrssteuereinkünfte von 80.000 K
- b) der Landes-Weinarlage (teilweise aus der Entschädigungssumme des Staates) 180.000 K
4. die Überweisungen aus den Staatssteuern samt den Resten für 1917 und 1918 9.100.000 K
5. die zur Bedeckung des Abganges in Aussicht gestellte Staatshilfe im Ausmaße der Hälfte des sich unter Zugrundelegung der bisherigen Umlagenprozente ergebenden Abganges von 28.621.313 K im Betrage von rund 13.300.000 K

III.

Der sohin noch verbleibende Abgang von rund 10.000.000 K ist nach Heranziehung allfälliger Mehreingänge aus der Umlagen- und Aufslagengebarung durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken.

IV.

Der Landesrat wird beauftragt, die Aufnahme dieser schwebenden Schuld in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise durchzuführen.

116. (Zl. 28.257/I.)

Der Landtag beschließt:

In Zukunft dürfen Dienstreisen der Beamten nur mehr vorgenommen werden, wenn sie vom betreffenden Referenten des Landesrates genehmigt worden sind. Periodische Inspektionsreisen sind nach Möglichkeit einzuschränken. Unter allen Umständen ist zu vermeiden, daß mehrere Beamte desselben Ressorts, zur selben Zeit, in denselben Bezirk entsendet werden, während ihre Anwesenheit im Amte dringend notwendig wäre.

117. (Zl. 28.258/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, mit Rücksicht auf das Mißverhältnis der Aufwendungen für die Verpflegung in den Naturalverpflegsstationen und des Aufwandes für die Inspektion Vorschläge über eine Neuregelung dem Landtage zu unterbreiten.

118. (Zl. 28.259/VIII.)

Der Landtag beschließt die Einsetzung einer fünfgliedrigen Kommission aus dem Hause, welche die ganze Gebarung der Forstverwaltung überprüfen und vor allem die Holzabschlüsse auf die Möglichkeit eines Stornos zu untersuchen hat. Dieser Kommission wird das Recht eingeräumt, Rechts- und Fachexperten ihrer Beratung beizuziehen.

Aufnahme einer schwebenden Schuld.

Einschränkung der Dienstreisen der Beamten.

Naturalverpflegsstationen, Neuregelung.

Landesforstverwaltung, Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Gebarung und Wahl der Mitglieder in diese Kommission.

In diese Kommission werden folgende Abgeordnete als Mitglieder gewählt:
Gaß, Riegler, Hammerstorfer und Stameg.

119. (Zl. 28.260/I.)

Der Landtag beschließt:

Vorlage eines Verzeichnisses über die systemisierten Stellen in den Landesämtern und -anstalten.

Es ist für sämtliche Landesämter und Landesanstalten ein Verzeichnis der systemisierten Stellen vorzulegen und der genaue Nachweis zu erbringen, wie viele Stellen über den bewilligten Stand geführt werden. Hierbei hat der Landesrat die Notwendigkeit einer weiteren Belassung eingehend zu begründen und entsprechende Anträge an den Landtag zu stellen. Dieses Verzeichnis ist dem Landtage zugleich mit dem Voranschlage für das Jahr 1920 vorzulegen.

120. (Zl. 28.261/II.)

Vorlage von Anträgen in Verbindung mit Geldausgaben. Bekanntgabe des Erfordernisses und der Bedeckung.

Der Landtag beschließt, daß jeder Antrag, welcher dem hohen Hause vorgelegt wird und mit dessen Annahme eine Geldausgabe verbunden ist, den Betrag des voraussichtlichen Erfordernisses und der möglichen Bedeckung enthalten muß.

121. (Zl. 28.262/II.)

Der Landtag beschließt:

Rechnungsabschluß über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1917.

Aus grundsätzlicher Erwägung erachtet sich der Landtag zur Beratung und Beschlußfassung hinsichtlich der Beilage Nr. 129 für nicht zuständig und findet sich demnach nicht veranlaßt, in die Beratung dieser Vorlage einzugehen.

122. (Zl. 28.263/III.)

Der Landtag beschließt:

Ausgestaltung der Fürsorge für Findelkinder.

1. Die Fürsorgestellen oder Bezirkshauptmannschaften sind sofort von der Abgabe jedes Kindes in die Armenpflege zu verständigen. Außerdem sind vierteljährlich Verzeichnisse der in jedem Verwaltungsbezirke untergebrachten Findelkinder an die Bezirkshauptmannschaft zu senden.

2. Die Stelle eines Landeskontrollorgans ist durch eine Fürsorgerin zu besetzen.

3. Das Findelgeld wird von 20 K auf mindestens 40 K erhöht.

4. Der Landesrat hat dahin zu wirken, daß diese Erhöhung nur bedürftigen Pflegeeltern zuteil wird.

123. (Zl. 28.264/VI.)

Der Landtag beschließt:

Weiz, Gemeinde-Krankenhaus, Übernahme in die Landesverwaltung.

Die Landesregierung wird im Interesse der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitspflege aufgefordert, die Übernahme des Gemeinde-Krankenhauses in Weiz in die Landesverwaltung und die entsprechende Ausgestaltung für die Zwecke eines öffentlichen Krankenhauses unverzüglich in die Wege zu leiten.

124. (Zl. 28.265/II.)

Ausgabe von Gutscheinen (Notgeld) des Landes Steiermark im Betrage von 3.000.000 K.

Der hohe Landtag beschließt zur Behebung des herrschenden Hartgeldmangels die Ausgabe von Gutscheinen des Landes Steiermark im Gesamtbetrage von 3.000.000 Kronen über die Beträge von 10 h, 20 h und 50 h, setzt die Laufzeit dieser Gutscheine bis Ende Februar 1920 fest, bestimmt als Zeit für die Einlösung der Gutscheine die Frist vom 16. Februar bis einschließlich 29. Februar 1920 und ermächtigt den Landesrat bei Fortbestand des Hartgeldmangels eine Verlängerung der Umlaufzeit im eigenen Wirkungskreise zu beschließen.